

metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Geschenkt wöchentlich am Samstag.
Abonnementssatz pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Berichtsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Jak. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Moltkestraße 16 a part.
Telephonruf: Nr. 2800.

Unterhaltungsgebühr pro sechsgesetzte Kolonialzeit:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatangebote 2 Mark.
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

386300
EXEMPLAREN

erscheint diese Ztg.

Metallarbeiterverhältnisse in Preußen.

I.

Die jüngst erschienenen preußischen Fabrikinspektorenberichte bieten diesmal insofern ganz außerordentliches Interesse, als sie in eingehender Weise die Verdrängung der Männerarbeit durch die Frauenarbeit zur Darstellung bringen. Wir werden sehen, in wie erheblichem Maße an diesen Verschiebungen und Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft auch die Metall- und Maschinenindustrie betroffen ist.

In den Berichten wird durchweg der wirtschaftliche Rückgang, wenn auch meist nur kurz verhöhlt; indes zieht er sich in der Darstellung aller Verhältnisse im ganzen starken Berichtsbau hindurch wie der bekannte rote Faden. Und im Zusammenhang damit wird auch die ungeschwächte anhaltende Teuerung aller Lebensmittel bestätigt, die bei geschmälertem Verdienst infolge ungenügender Beschäftigung oder gar gänzlicher Arbeitslosigkeit eine Beschlechterung und Herabdrückung der Gesamtlage der Arbeiter zur Folge hatte.

Die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1908, insoweit sie durch die Betriebsstatistik zum Ausdruck gebracht werden kann, belaubt sich darin, daß die Zahl der der Gewerbeinspektion unterstellten Betriebe um 2870 von 141 999 auf 146 869 gestiegen, die Gesamtzahl der Arbeiter dagegen um 50 361 von 3 069 498 auf 3 019 197 zurückgegangen ist.

In der Metall- und Maschinenindustrie war die Entwicklung so:

	1908	1907	1908	1907
Metallindustrie	Maschinenindustrie			
Betriebe	11375	10860	8869	8814
Arbeiter	844 589	851 942	505 354	512 077
Männliche	818 631	819 012	478 284	482 308
Weibliche	80 958	82 980	32 070	29 669
Erwachsene	808 826	816 154	472 006	479 154
Jugendliche	85 294	85 379	33 183	32 692
Kinder	469	409	185	231

Aus der vergleichenden Übersicht setzt zunächst festgestellt, daß in beiden Industrien die Zahl der Betriebe eine weitere Vermehrung, dagegen die der Arbeiter eine Verminderung erfahren hat, und zwar um je rund 7000, wobei aber der Rückgang bei der kleineren Zahl der Metallindustrie relativ größer ist als in der Maschinenindustrie.

bleiben wir vorerst bei der Metallindustrie, so zeigt sich, daß der Hauptanteil an der Verminderung der Arbeiter auf das männliche und der kleinere, relativ aber größere Teil, auf das weibliche Geschlecht entfällt. Was die Altersgruppen betrifft, so partizipiert an dem Rückgang zwar auch die der Jugendlichen mit 85 Personen, aber fast ebensoviel hat die Gruppe der Kinder Zuwachs erhalten.

Ganz anders ist das Verhältnis der Verschiebungen in der Maschinenindustrie. Hier ist eine Verminderung der männlichen Arbeiter um mehr als der ganze Rückgang beträgt, nämlich um fast 9000, eingetreten, während die Arbeiterinnen eine Zunahme um 2400 erfuhren. Was die Altersgruppen anbelangt, so sind von der Abnahme der Arbeiterzahl die Erwachsenen und die Kinder betroffen, während die Jugendlichen eine Zunahme erfahren haben.

Es ergibt sich also die Tatsache, daß im Jahre 1908 die Zahl der über 16 Jahre alten männlichen Arbeiter in der Metallindustrie von 288 946 auf 282 887, in der Maschinenindustrie von 450 879 auf 441 535, zusammen um 15 403, die der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen in der Metallindustrie ebenfalls von 27 208 auf 25 939 zurückgegangen, dagegen in der Maschinenindustrie von 23 275 auf 30 471 gestiegen ist und somit insgesamt von 55 483 in 1907 auf 56 410 in 1908, um 927, sich vermehrt hat.

Das heißt, die teurere Männerarbeit ist durch die billigere Frauenarbeit verdrängt worden, aber die Bedeutung dieser Verschiebungen in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft kommt noch nicht voll zum Ausdruck in der Statistik, sondern sie kann erst recht gewürdigt werden im Lichte der Erläuterungen, die die Fabrikinspektoren dazu geben und die in der Tat nach jeder Richtung hin äußerst lehrreich sind.

So ist in Berlin die Gesamtzahl der erwachsenen männlichen Arbeiter um 11 430 oder nebstum 5,8 Prozent zurückgegangen, in der Metallindustrie aber um 19,4 und in der Maschinenindustrie um 7 Prozent, während auf der anderen Seite die Gesamtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen um 87, in der Metallindustrie jedoch um 7,2 und in der Maschinenindustrie gar um 15,5 Prozent zugenommen hat. Hier macht die Zunahme der Arbeiterinnen mehr als die Hälfte der erwachsenen männlichen Arbeiter aus. Dazu wird bemerkt, daß sich in einer Reihe von Gewerben und Industrien offensichtlich ein immer stärkeres Eindringen der weiblichen Arbeitskräfte bemerkbar macht, das zum Teil unter einem Verdrängen der Männerarbeit vor sich geht. Die Ursache davon liegt vornehmlich in der Tendenz der Erzeugnisse und Arbeitsweise, aber auch in den persönlichen Eigenschaften der weiblichen Arbeiterschaft. Die Industrie ist fortgesetzt bestrebt, wo es irgend angeht, die Massenherstellung einzuführen, eine immer weitergehende Arbeitsteilung auszubilden und in möglichst großem Umfang Spezialmaschinen zu verwenden. Die Arbeitsteilung und die damit zusammenhängende weitere Durchbildung und Einführung von Spezialmaschinen haben weiter zur Folge, daß in der Herstellung der Erzeugnisse eine Reihe von Zwischenstufen entsteht, die ein rein mechanisches Arbeiten ermöglichen und weder besondere Vorlehrmethoden noch tieferes Nachdenken erfordern. Anderseits haben viele dieser Zwischenverrichtungen aber eine besondere Geschicklichkeit, eine leichte Hand und

ein feines Gespür in den Fingern zur Voraussetzung, also alles körperliche Eigenschaften, die im allgemeinen bei den Arbeitern in höherem Maße vorhanden sind als bei den Männern. Diese besaßen sich deshalb auch vielfach ungern mit beratigen Arbeiten, ja die gesetzten Arbeiter verteidigen sogar zuweilen die Vornahme solcher mechanischen Zwischenarbeiten, weil sie darin eine Herausbildung ihres Gewerbes erblicken. In einzelnen Fällen ist es deshalb bei der Einführung neuer Spezialmaschinen, die einer weiteren Arbeitsteilung dienen sollten, zu Aussänden gekommen und dadurch das Eindringen der Frauenarbeit erst herbeigeführt worden.

Dieser Erklärungsversuch ist sachlich ganz richtig, aber er ist ebenso richtig, wenn man ihn umkehrt und sagt, es werden Arbeitsteilung und Spezialmaschinen immer weiter gebildet, um die billigere Frauenarbeit an die Stelle der etwas teureren Männerarbeit setzen zu können.

Aber in der weiteren Erklärung des so starken Vordringens der Frauenarbeit hebt die Berliner Fabrikinspektion noch die Charaktereigenschaften der Arbeiterinnen hervor, die hauptsächlich ihre zunehmende Verwendung beginnigen und damit kommt sie zu den maßgebenden materiellen Interessen, die die Unternehmer zu ihrem Vorgehen bestimmen. „Die Arbeiterin ist im allgemeinen viel flüssiger und weniger zu Streitigkeiten geneigt als der Mann. Sie ist schäster als dieser, zumal sowohl es sich um jüngere Personen handelt. Ihre Verwendung fegt den Arbeitgeber weniger der Gefahr von Aussänden aus, weil die Arbeiterinnen nur selten Organisationen angehören und infolgedessen den von diesen geführten Kämpfen in der Regel fernbleiben. Die Arbeiterin begnügt sich im allgemeinen mit einem geringeren Verdienst als der Mann, namentlich wenn dieser zu den gesetzten Arbeitern gehört. Sie ist auch im Gegenzug zu den meist organisierten Arbeitern nur selten durch Tarifverträge gebunden, mit ihren Lohnansprüchen nicht unter eine bestimmte Grenze herunterzugehen. Diese Umstände begünstigen in hohem Maße gerade die Verwendung der Arbeiterinnen an den durchgängig sehr teuren Spezialmaschinen, deren Benutzung anderfalls aus wirtschaftlichen Gründen kaum möglich sein würde. Ausnahmsweise sind allerdings auch die Einheitslöhne der Arbeiterinnen in Akkord die gleichen wie die ihrer männlichen Berufsgenossen. Dies ist aber in der Regel nur da der Fall, wo die Frauen infolge eines Zustandes der Männer unmittelbar (als Streikbrecherinnen) an deren Stelle getreten sind.“

Diese amtlichen Ausführungen bilden vorzügliches Bauholz für eine wirksame Agitationsrede vor Arbeiterinnen und Arbeitern. Am stärksten macht sich das Eindringen der weiblichen Arbeitsträger in den Betrieben der Metallindustrie und der Maschinen- und Apparatebau bemerkbar. So geht die Bedeutung der automatischen Schraubenschneidemaschinen, der Stanzen und Pressen immer mehr in Frauenhände über. In Blechwarenfabriken werden häufig Arbeiterinnen als Öterinnen verwendet, desgleichen in Fabriken für elektrische Taschenlampen, hier auch zum Füllen der Elemente. Ebenfalls auf die Verwendung neuer Maschinen — der Spritzmaschinen — ist die Beschäftigung von weiblichen Arbeitskräften als Lackiererinnen zurückzuführen. In Galvanisieranstalten werden sie zum Bedienen der Bäder, in einem Emailierwerk als Einsickerinnen am Ofen herangezogen. In zahlreichen Betrieben der Metallindustrie sind sie bei der Herstellung kleiner Teile an Drehdrehbänken, Bohrmaschinen, Schleifapparaten, Fräsen und Pressen tätig, an Pressen namentlich, seitdem die schwer zu bewegenden Bolzantriebsspressen durch Elektropressen ersetzt worden sind. In Gießereien und Urmatursfabriken werden sie als Kernmacherinnen beschäftigt, in Fabriken von Fernsprechapparaten besorgen sie das Zusammenfügen der Mikrophonteile und der Gehäuse, in Waffen- und Munitionsfabriken das Nachbohren der Geschosse. In einer Hufeisenfabrik haben sie die Stollen abzufädeln, nachzupressen, zu tempern und zu härteten. In Klebefabriken ist ihnen das Polieren und Einbauen einzelner Teile übertragen und in einer Fahrradkettenfabrik das Entfernen der Späne an den Rollenbohrmaschinen, was früher ausschließlich von jugendlichen männlichen Arbeitern besorgt wurde, sowie das Zusammensehen der Ketten. In der Elektroindustrie besorgen sie das Wickeln kleiner Drahtspulen, in einer Knopffabrik leichtige Stanzarbeiten. Ein Versuch, in einer Nähmaschinenfabrik Arbeiterinnen an Fräsmaschinen zu verwenden, scheiterte an dem Widerstand der männlichen Arbeiter. Ebenso widersetzen sich diese und ihre Organisation der Verwendung von Arbeitern in Sekretarien u. s. w.

In allen diesen Fällen haben die Arbeiterinnen Verrichtungen übernommen, die vordem ganz oder doch wenigstens teilweise Männern oblagen. Optimistisch hingt die weitere amtliche Darlegung, daß sich der Übergang durchweg so allmählich vollzogen hat, daß von einer auch nur vorübergehenden wirtschaftlichen Schädigung vor männlichen Arbeiterschaft nicht gesprochen werden kann und daß das Eindringen der Arbeiterinnen in solche Beschäftigungen, die früher den Männern vorbehalten waren, erst in den letzten 4 bis 5 Jahren einen größeren Umfang angenommen habe, also während einer Zeit, wo auf allen Gebieten der Industrie ein außerordentlich lebhafte Geschäftsgang herrschte und infolgedessen auch den Arbeitern reichlich Arbeitsgelegenheiten geboten war. Demgegenüber sei nur darauf verwiesen, daß verschiedene Gewerbe auch während der lebhaftesten Prosperitätszeit fast immer Arbeitslose aufwiesen, daß die Gewerkschaften solche immer zu unterführen hatten und darum auch ihre Ausgaben für diesen Zweck sich stets auf respektabler Höhe hielten. Betrugen doch die Auswendungen der deutschen Gewerkschaften in den letzten Jahren für

	Arbeitslosenunterstützung	Renteunterstützung
1903	1270 053	613 870
1904	1589 424	646 821
1905	1991 924	712 820
1906	2653 296	758 222
1907	6527 577	869 148

Also selbst in der blühendsten Hochkonjunktur sind Jahr für Jahr die Ausgaben für Rente- und Arbeitslosenunterstützung gestiegen und da es sich bei den unterschichtigen Mitgliedern in der Hauptfazie um männliche Personen handelt, so darf man in der zunehmenden Arbeitslosigkeit derselben auch eine Wirkung der rasch zunehmenden Frauenarbeit erblicken.

Nun bezweckt die Berliner Gewerbeinspektion, ob sich die Arbeiterinnen in der länger anhaltenden Wirtschaftskrise werden in ihren erobernten Stellungen behaupten können und sie meint, die Arbeiter werden sich die verlorenen Stellen wieder zurückerobern. Anderseits seien auch Männer in die bisherige Arbeitsphäre der Frauen eingebrochen, so zum Beispiel in eine Dampfwaschanstalt, wo Männer bei dem sogenannten Nachwaschen am Waschbassin sitzen, das früher nur von Arbeiterinnen vorgenommen worden war.

Wir glauben nicht an einen Rückgang der industriellen Frauenarbeit und halten für das beste Mittel zur Paralisierung ihrer Nachfrage für die männliche Arbeit die soziale Ausbildung der Arbeiterinnen und ihre gewerkschaftliche Organisierung.

Vom Recht der Tarifverträge.

Der Gedanke der Tarifverträge hat in den letzten Jahren immer mehr an Boden gewonnen. Sozialpolitische Quadsalber erhofften — und ein Teil jetzt noch — von den tariflichen Abmachungen alles Heil der Welt und preisen sie als die Panzace gegen alle sozialen Gebrechen. Die Arbeiterschaft hat lange Zeit, als ihre Organisationen noch nicht gesetzigt genug waren, um von den Unternehmen als Machtfaktor ernstlich beachtet zu werden, den Tarifverträgen uninteressiert oder misstrauisch gegenübergestanden, und dieses Misstrauen ist noch immer nicht allgemein geschwunden. In der jetzigen Zeit der Wirtschaftskrise suchen auch die „auf dem Boden der gegenwärtigen Rechts- und Gesellschaftsordnung stehenden“ Pseudo-Arbeiterorganisationen der „christlichen“ und übrigen auch die Christen mit ihrem Erkelen nach einem theoretischen Trost aus dem Krisenland und sie müssen danach suchen, falls anders sie nicht ihre Mitglieder vollenks verlieren und ins „rote“ Lager treiben wollen. Da kann man denn oft hören, daß die Tarifverträge in dem Maße, als sie an Zahl zunehmen, auch die schroffen Wirkungen der Wirtschaftskrise ausgleichen würden. Der Deutsche Metallarbeiter, das „christliche“ Duisburger Blättchen, meinte auch, daß durch die Tarifverträge die Zahl der Streitfälle an den Gewerbezügen aufzugehen sei. Nach unserer Erfahrung ist das letztere durchaus unrichtig; im Gegenteil: aus den Tarifverträgen ergeben sich vielfach eine große Anzahl besonderer Streitpunkte, die ohne Tarifverträge gar nicht in Betracht kämen, und was die angeblich beständige Wirkung auf die Krise anlangt, so ist nur zu raten, die Entwicklung der Dinge erst einmal abzuwarten. Qui vivra verrat. Wer lebt, wird sehen. Vorläufig kommt noch in Betracht, daß die Tarifverträge im allgemeinen rechtlich noch völlig in der Luft hängen; während der Wirtschaftskrise tummeln sich viele Unternehmer den Teufel um Tarifverträge und handeln so, wie sie auch ohne Tarifverträge handeln würden. Die Gewerbegegerichte schützen sonderbarweise im großen ganzen nicht die tariftreuen Arbeiter, sondern die tarifdurchenden Unternehmer. Würden aber die Gewerbegegerichte in allgemeiner Rechtspraxis die Tarifverträge als „unabdingbar“ — das heißt, als nicht durch Sonderabmachungen einzelner Arbeiter und Unternehmer aufhebbar — erklären, so liegt die Annahme nahe, daß dann im Falle des Anbrechens der Wirtschaftskrise die Unternehmer noch viel eher zu Arbeiterräfflungen schreiten würden, wenn sie an die „hohen Löhne“ auch rechtlich gebunden wären, als wenn noch der Ausweg bliebe, durch Verlängerung des Arbeitszeit und Abzahlungen an den Löhnen noch eine Weise in alter Weise weiterwirtschaften zu lassen. Statt Abschwächung könnte im Gegenteil eine raschere Ausdehnung der Wirtschaftskrise die Folge sein.

Hierdurch aber wollen wir heute nicht sprechen, wenn auch die Arbeiter wohl gut tun werden, nicht so sehr auf diese durch die Brille der Müncche gesehene angebliche Krisenschwäche. Eigenschaft der Tarifverträge als vielmehr auf den qualitativen, quantitativen und, nicht zum letzten, finanziellen Ausbau der Organisationen und auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Presse bedacht zu sein.

Wir wollen hier und heute einmal von dem Recht der Tarifverträge reden. Für die Arbeiter wäre es von Wert, wenn in der gewöhnlichen Rechtsprechung die Tarifverträge als allgemein bindend und zwingend angesehen würden. In der guten Konjunktur haben es die Arbeiter immer noch in der Hand, daß zum Beispiel die Tariflohnsätze nur als Mindestsätze gelten, höhere Löhne zu erlangen durch Entziehung der Arbeitskraft als Einzelpersonen. Während der Krise jedoch läge es im Arbeiterinteresse, wenn der Unternehmer nicht nur „moralisch“ — Tills und Komforten haben sich ja oft genug über das „Moralin“ lustig gemacht —, sondern auch rechtlich an die „hohen“ tarifgemäße Entlohnung gebunden und dadurch gezwungen wäre, auch tatsächlich einen größeren Teil des so oft von den Unternehmen behaupteten wirtschaftlichen Risikos zu übernehmen und wenn die Kapitalisten nicht gleich alle bösen Folgen der Krise auf die Arbeiter abwälzen könnten. Beim Abschauen der Preise der Produkte infolge der Wirtschaftskrise müssen und würden die Tarifverträge dann als ein Moment zur Herabminderung der Profitrate und zur Erhöhung des Arbeitanteils am Gewerbeertrag wirken. Würden bei abwiegender Rechtslage, bei allgemeiner Rechtsgegenseitung und bei „Unabdingbarkeit“ der Tarifverträge dann die von uns oben kurz berührten Folgen des raschen Durchgreifens der Krise zur Wirkung kommen, so wäre aber auch die Rechtsseite ins Auge zu fassen, nämlich die sottere Entsezung des überfüllten Warenmarktes und damit auch die raschere Überwindung der Krise.

Über die rechtlichen Wirkungen der Tarifverträge ist die Spruchpraxis der deutschen Gewerbegegerichte, wie in anderen Fragen auch,

durchaus nicht einheitlich. Ein Umstand spielt bei der gewerbege richtlichen Rechtsprechung überhaupt eine große Rolle. Die Richter sind ja zu gleicher Zeit aus den Unternehmen und den Arbeitern entstellt. Dies kommt aber die Stellung des Vorstandes im Betriebe. Die Vorstände haben keine Rechtsstellung, die in ihrer Nr. 200 vom 19. Febr. 1900 zu dieser Frage Erklärung nimmt, schied unter anderem:

"Die Vorstände der Gewerbegerichte müssen nach dem Gesetz vorher Müller noch Unternehmer sein. Das bringt ganz oben und plausibel. Die Wache ist aber eigentlich falsch. Wenn der Vorstand keine Arbeitnehmer ist, dann stammt er doch wohl, wenn er auch nicht Unternehmer ist, aus Freien, die mit den Unternehmern dasselbe Massengesetz haben, und bezüglichlicherweise spielt dieser Umstand bei der gewerbege richtlichen Rechtsprechung eine gewichtige Rolle mit. Das geschriebene „Recht“ ist zwar einheitlich für jeden, es gilt für alle, aber wie das „Recht“ ausgelegt und wie es aufgefasst wird, das ist hinsichtlich verschieden, je nach der Massengesetzgebung und dem Massenbewußtsein der Menschen. Der Arbeiter empfindet es als ein bittiges Unrecht, wenn er, auch mit „gesetzlichem“, aber ohne sachlichen Grund, aus Schame seine Arbeit verlässt, während der Unternehmer auf sein „Recht“ pragt, daß ja der ihm gleich ist mit der Macht seiner Maße. Dabei sieht es dem Vorstande gewerbege richtlichen Rechtsprechenden sehr oft an der notwendigen Kenntnis des gewöhnlichen Rechtes.“

Um Gewerbegericht können aber Juristen, die das Recht als Formalsache auffassen, nicht segensreich wirken. Und meist sind die Vorstände der Gewerbegerichtlichen Juristen. In den meisten Fällen Formaljuristen. Wenn am Gewerbegericht ein Arbeiter erklärt, daß er, in dessen Beruf im Tarifvertrag ständige Kündigung vorgesehen ist, „aus Not“ unterschieden habe, daß Kündigung ausgeschlossen sein solle, „da er ja doch leben müsse“, so verstehen dies Formaljuristen nicht. Überlegen und geringfügig lügeln pochen sie auf die Vertragsschärfte, wonach der Arbeiter seine Arbeitskraft derzeit verlieren kann. Ob dies nach der Wirtschaftslage leicht oder schwer überhaupt möglich ist, wird als völlig unerheblich abgelaufen. So urteilen denn auch die meisten Gewerbegerichtsgerichte dahin, daß die Tarifverträge „abdingbar“ sein sollen, daß ehemalige Vertragsparteien als Einzelpersonen das Recht haben sollen, andere Abmachungen einzugehen, als wie sie der Tarifvertrag festsetzt. Dadurch wird aber der Tarifabschluß zum reinen Gaufelspiel. Darauf kommen die Unternehmer als Verbund zusammen und schließen mit den Arbeitern als Verbund Tarifverträge, seien sie sogar ausdrücklich in den Verträgen fest, daß alle Vertragshilfespenden verpflichtet seien, die Abmachungen auch zu halten und daß Sonderabmachungen unzulässig seien. Dann diktieren diese Unternehmer als Einzelpersonen „ihren“ Arbeitern, sie als Einzelpartnern im Wirtschaftsprozeß abhängiger und schwächer sind, schlechtere Arbeitsbedingungen im „Arbeitsvertrag“, als wie sie der Tarifvertrag enthält. Die Arbeiter mit ihrem gegebenen Rechtsempfinden verstehen es nicht, daß dies rechtswidrig in soll; indes geben die Gewerbegerichte zumeist den Unternehmern die und berufen sich dabei auf die Stellungnahme der letzten Entscheidung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Jena. Allerdings waren auch andere Urteile vor, die dem Rechtsempfinden der Arbeiter besser Rechnung tragen. So vor einiger Zeit beim Gewerbegericht in Hannover. In der betreffenden Urteilsbegründung heißt es da:

"Die Entscheidung wegen des vom Kläger geforderten Zuschlages für Überstunden hängt davon ab, ob der Tarifvertrag noch gilt oder nicht. Eine Befreiung des Belegs von Tarif sei durch Streit seiner Arbeiter schon deswegen nicht eingetreten, weil nicht etwa die Streikenden, sondern der Zentralverband Vertragspartei beim Tarifvertrag war. Der Einwand des Belegs, er sei im Gegenzug zum Tarif mit dem Kläger Richtzahlung des Zuschlages für die Überstunden vereinbart, besteht ebenfalls nicht im Tarif. Das Gewerbegericht vertrete den Standpunkt, daß sowohl der kollektive Arbeitsvertrag, bei dem die Mehrheit der vertragshilfenden Arbeiter nicht organisiert und nur zum Zwecke des Vertragsabschlusses zusammengetreten ist, wie auch der corporative Arbeitsvertrag, bei dem die Arbeiter, wie im vorliegenden Falle, eine Organisation sind, die einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Zustand bildet, durch einen Individualvertrag nicht abgedeckt werden können."

Einen schönen Standpunkt nimmt das Dortmunder Gewerbegericht ein. Es stellt dieses Gericht den Standpunkt, daß Tarifverträge für alle Unternehmer und Arbeiter bindend seien, die zu betreffenden Verbänden angehören und daß abweichende Sonderabmachungen rechtlich ungültig seien. Kurz darauf verließ das Gericht indes diesen Standpunkt wieder und hielt solche Sonderabmachungen doch für rechtlich zulässig. In einem dritten Falle standen neben der klagenden Arbeiter noch der beteiligte Unternehmer organisiert und doch wurde der Tarif im Klempnergewerbe als mächtig angesehen, da keine Sonderabmachungen vorlagen. In einem vierten Falle ging das Gericht zu seinem ersten Standpunkt zurück, da hier in einem fünften Falle wieder zu bedenken war, ob rechtlich den Tarifschulden und übergeordneten Rechten aus dem Tarif gehen, erlöste sich das Dortmunder Gewerbegericht in einer dritten Richtung für — n a z u f i d i g, da im Tarifvertrag eine Frist als Entgeltzeit und Schlafzeitbestimmung vorgesehen ist. Diese Fristen sei zwar zulässig. Die Entscheidung war aber falsch. In § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes steht es:

"Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Schiedsgerichte, nach welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für strafliche Delikte ausgeschlossen wird, sind zur darum rechtsfähigen, um nach dem Strafverfahren bei der Entscheidung vom Strafgericht oder dem Gewerbe- und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorstande mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Geschäftsführer eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist."

Diese Vorbereidungen erfüllen aber keineswegs fast keine jenen Schiedsgericht oder Strafgerichtsinstanzen, die infolge des Tarifabschlusses eingesetzt werden sind. Da sollten sie überall noch die Unternehmer den Dirigentenstab in Händen und es kommen sollte diese Fristen als Entgelte und Schlafzeitbestimmung vorgesehen ist. Diese Fristen sei zwar zulässig. Die Entscheidung war aber falsch.

In anderen Fällen wieder ist das Durchdringen in der Rechtsprechung über die Tarifverträge eigentlich verkannt, so daß die Richter auch eine rechtsfestsitzende Regelung getroffen haben.

Auch unserer Dokumente müssen die abgeschlossenen Tarifverträge allgemein wirken. Wenn auch wie jüngst der gegenwärtigen Verbänden abgeschriften, welche ihre Bedingungen auch für die Nichtmitglieder bindend und allgemein rechtsfähig erklagen sind. Gelernt. In anderen Fällen haben jüngste Rechtsentscheidungen durch Einsturz aus den Verbänden ja leicht abgeschriften, aus weiter aber ist es in ganz unangängig, sonst überhaupt glückige Weise abgeschriften. Wie soll es dann im anderen Falle gehorchen werden, wenn ein organisierter Arbeiter bei einem nichtorganisierten Unternehmer arbeitet oder umgekehrt? Gilt da der Tarifvertrag oder ist er nicht?

So lange wir kein Tarifrecht haben, können die Arbeiter nichts anders tun, als neben dem Streiken nach einem Arbeitsarbeitsvertrag auf die Macht der Richter zu den Gewerbegerichten Einspruch zu erheben. Richtig war nur die Wohl der Arbeitgeber nicht wünschen zu lassen, sondern auch weniger in manchen Städten gar nicht zu lassen. Gelingt bei der Wohl der Unternehmerverbände in die Richtung nicht. Die rechtsfestsitzenden Zuständigkeiten, und besonders die

Gewerbegerichten an den Gewerbegerichten aber müssen etwas bedeuten: Im Sinne des Gewerbegerichts leben die Arbeitnehmer unter dem Tarifvertrag der Unternehmer. So können dies wieder andere Richter. Dürfen jetzt die Unternehmer so handeln, dann werden die Richter der keinen Nutzen finden, daß darüber an die Richter gebunden zu führen, wenn eine bessere Gewerbegerichtsinstanz einfällt. Die Richter wird sein der regelmäßige, wirtschaftliche Streit! Und dazu müssen die Gewerbegerichte, die sogar durch Gesetz als Einigungssämler zu fungieren haben, nicht mitwirken. Bleiben die Formaljuristen bei ihrer alten Stellungnahme vor „Abdingvorsatz“, so folgt daraus, daß die Unternehmerverbände selbst die bestehenden Tarifverträge gar keine Bedeutung mehr haben. Von einer Ausdeutung des Tarifabstandes kann dann keine Rede sein und die Arbeitnehmer werden mehr wie jetzt für ein Reichsarbeitsrecht wirken müssen. Möglicherweise man aber dann später nicht den Arbeitern die Schulung an den gehobenen berufsmäßigen Arbeit“ empfehlen auflassen. Formaljuristen haben dann zum großen Teile die Gewerbegerichte, die an ersteren Regeln leben und dem fortwährenden Rechtsempfinden ratlos und verständnislos gegenüberstehen. Der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung kann gar nicht in Frage kommen, und § 105 der Gewerbeordnung, wonach „die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerbegerichtlichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung ist“, steht auch nicht hindern im Wege. Die Tarifverträge sind doch auch „Gegenstand freier Vereinbarung“ im gesetzlichen Sinne; und zwar sicher mehr, als die Einzelvereinbarungen.“

Zufällig berufen sich alle Formaljuristen an den Gewerbegerichten immer darauf, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach der Gewerbeordnung die „freie Vereinbarung“ bei der Regelung der Dienstverträge hochgehalten werden müsse. Wir betonen schon, daß bei den Arbeitern beim Tarifvertrag sicher größere Freiheit herrscht wie beim Einzelabschluß eines Dienstvertrages. Hier kommt eben in Betracht, daß die Juristen als Gerichtsvorsteher ihrer ganzen Entwicklung und ihrer Umwelt nach mit den Unternehmern diese selbe Klopfenempfinden haben und deshalb die tatsächlich größere Freiheit der Arbeiter beim Kollektivvertrag nicht erkennen.

Im September des vorigen Jahres fand in Stuttgart, der 29. deutsche Juristentag statt, der sich auch eingehend mit der Frage der Rechtsstörung der Tarifverträge beschäftigte. In der vorgelegten Resolution war eine Klausur enthalten, wonach „eine Frist bestimmt wird, innerhalb welcher Mitglieder bestätigter Betriebsvereine oder dieselben Unternehmer als Einzelpersonen „ihren“ Arbeitern, sie als Einzelpartnern im Wirtschaftsprozeß abhängiger und schwächer sind, schlechtere Arbeitsbedingungen im „Arbeitsvertrag“, als wie sie der Tarifvertrag enthält. Die Arbeit mit ihrem gegebenen Rechtsempfinden verstehen es nicht, daß dies rechtswidrig in soll; indes geben die Gewerbegerichte zumeist den Unternehmern die und berufen sich dabei auf die Stellungnahme der letzten Entscheidung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Jena. Allerdings waren auch andere Urteile vor, die dem Rechtsempfinden der Arbeiter besser Rechnung tragen. So vor einiger Zeit beim Gewerbegericht in Hannover. In der betreffenden Urteilsbegründung heißt es:

„Es läuft auch der Gesichtspunkt in Frage, ob nicht die Aufhebung der Tarifverträge durch Sonderabmachungen „gegen die guten Sitten“ verstoßt. Nach dem gesunden Rechtsempfinden der Arbeiter sicherlich. Von „Treu und Glauben“ ist bei solchen Rechtsmaximen sehr wenig zu hören. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verhältnisse es erfordert.“ Dies wurde aber schließlich verworfen, vielmehr wurde gefordert, „daß Arbeitstarifverträge unmittelbare Rechtswidrigkeit auf die in ihrem Geltungsbereiche abgeschlossenen Arbeitsverträge haben sollen.“

Es läuft auch der Gesichtspunkt in Frage, ob nicht die Aufhebung der Tarifverträge durch Sonderabmachungen „gegen die guten Sitten“ verstoßt. Nach dem gesunden Rechtsempfinden der Arbeiter sicherlich. Von „Treu und Glauben“ ist bei solchen Rechtsmaximen sehr wenig zu hören. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verhältnisse es erfordert.“ Dies wurde aber schließlich verworfen, vielmehr wurde gefordert, „daß Arbeitstarifverträge unmittelbare Rechtswidrigkeit auf die in ihrem Geltungsbereiche abgeschlossenen Arbeitsverträge haben sollen.“

Die Unternehmer bemühen das geschriebene Recht in zu dem Zweck, zu dem es geschaffen wurde, die Selbstkritik der Kapitalisten zu beschützen, und die Arbeiter haben ihren Kampf als Klasse sowohl wirtschaftlich als auch politisch und genossenschaftlich, und auch aus dem Gebiet des gewerbegerichtlichen Rechts, wie der Gesetzgebung und Auslegung überhaupt gegen das Kapital zu führen. Der Klassenkampf wird bleiben, so lange es eine Klassengesellschaft und Klassenherrschaft gibt, mit und ohne Tarifverträge!

Der christliche Gewerkschaftslongeß.

Bs. Am 18. Juli beginnen in Köln die Verhandlungen des VII. christlichen Gewerkschaftslongeßes. Es war vor zehn Jahren, im Mai 1889, daß die christlichen Gewerkschaften zum ersten Male einen Longeß abhielten, und zwar in Mainz, wo sie ihr Programm feststellten. Richtig geschlossen, wurde dieses Programma auch sofort in seinen zwei grundlegenden Punkten: Der „Interkonfessionalität“ und der „Politischen Neutralität“ heftig angeschaut. Die Verhandlungen über den Zolltarif rückten innerhalb der christlichen Gewerkschaften zwei Richtungen, von denen die eine gegen die Mehrbelastung der Arbeiterklasse durch die Lebensmittelhöhe protestieren zu müssen glaubte, und zwar aus gewerkschaftlichen Gründen, aus der Extremis des Zusammenhangs der Lohnfrage mit der Zollfrage herans, während die andere grundlich alle parteipolitisch maßgeblichen Fragen aus der gewerkschaftlichen Diskussion ausgetragen zu wollen wußte, angeblich weil die Beschäftigung mit den politischen Fragen die gewerkschaftlichen Aufgaben hätte, in Wirklichkeit, weil diese Richtung zu der sich die meisten und vorherrschenden Führer der christlichen Arbeiter bekannten, es mit dem eigentlichen geistlichen Zeitalter, von dem sie sich abhängig fühlten, nicht vertraten wollten. Diese Richtung behielt die Oberhand und so über dem seit dieser Zeit die christlichen Gewerkschaften Neutralität auch in solchen Fragen, die, wie die Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpolitik oder das Werkrecht, die wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen mit das Endziel bestimmten; sie betonten, daß, weil ihre Führer und ihre Mitglieder das Interesse bürgerlicher, volkstümlicher Parteien höherhielten als das Interesse der eigenen Klasse, zur Unmöglichkeit in wichtigen Fragen, wie die Rüstungs- und das Wohl der Arbeiterschaft und das Gedanken der Gewerkschaftsbewegung geistiglich eine Einigung zu erreichen.

Eine Gewerkschaftsbewegung, die sich als den Mittelpunkt eines solchen Kumbugs hergibt, hat zu allem anderen Grund, als sich ihrer Bedeutung und ihrer Erfolge zu rühmen. Wie die christlichen Gewerkschaften ihre Entstehung der Sozialdemokratie verdanken, zu deren Belämpfung sie ins Leben gerufen worden sind, so verdanken sie das, was sie erreicht haben, auch dem Willen der Klassenbewußten Arbeiterbewegung, die die Arbeiter bis in die entlegensten Bezirke aufgerückt und für den Organisationsgebunden reif gemacht hat, die dreißig Jahre vor dem Entstehen der christlichen Gewerkschaftsbewegung bereits gewirkt und von da bis heute ein solches Maß von politischer und gewerkschaftlicher Arbeit erreicht hat, daß ihre Erfolge und Erfahrungen überall zu spüren sind — nicht zum wenigsten in der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Mittelalterliche Hüttenarbeiterverhältnisse.*

Dass der Bergknapp im Mittelalter mit Privilegien ausgestattet war, die ihn rechtlich über die Lage der hörigen Knechte weit erhoben, ist allgemein bekannt als die Tatsache, daß auch der Hüttenarbeiter sich damals solcher Vorteile erfreute. Wenn eine bergmännische Ansiedlung mit den landesherrlichen Bergfreiheiten begnadet wurde, so waren in diese Freiheiten nicht nur die eigentlichen Bergknappen, sondern auch die Hüttenarbeiter, Schmelzer, überhaupt alle „Bergwerksverbände“ eingebettet, das heißt alle Personen, die zu dem Bergwerk in irgend einer Beziehung standen. In einigen der bekanntesten deutschen Bergwerksdistrikte des Mittelalters wurde die Grube sozusagen nur als Anhänger zum Hüttenwerk behandelt; in dem Gemeindewesen spielten die Hüttenleute die vornehmste Rolle. So zum Beispiel in Rüthen, im Schwetzland und vorzüglich in der jekigen hessischen Oberwald. Hier waren die Ambergser und Sulzbacher Hammermeister (in anderen Gegenden „Raderwerke“ genannt) vorzüglich im Gruben- und Hüttenwesen und in der Kommune.

Überhaupt charakterisiert das frühere Mittelalter ein enges Feindbegreifen von Grube und Hütte. Eine Arbeitsteilung zwischen Bergknappen und Hüttenmann hatte noch nicht stattgefunden. Wer das Erz gewann, verhüttete es auch im damaligen primitiven Schmelzen. Verschiedenlich hatten die Arbeitsgemeinschaften gemeinsame Schmelzhütten errichtet, in denen der Reihe nach die Teilhaber ihre selbstgeförderten Erze verschmolzen. Im selben Maße,

* Anmerkung der Redaktion. Unser Kollege Otto Hue ist in der Vorarbeit für ein größeres Werk über die Bergarbeiter begriffen. Wie schon auf der oben abgedruckten Erörterung der alten Hüttenarbeiterverhältnisse hervorgeht, ist das Verhältnis der mittelalterlichen Hüttenleute zu den Bergleuten ein so enges gewesen, daß eine Freiheit dieser Bergarbeiter zugleich auch eine Erfolge der Hüttenarbeiter sein wird. Kollege Hue erachtet uns, umgeregt zu bitten, ihm etwa in ihrem Besitz befindliches Material über ältere Hüttenwerke und Hüttenarbeiterverhältnisse leihweise zu überlassen. Seine Adresse ist: Otto Hue, Geisen a. d. Nahr, Hüttenmeier.

mit der Zeit und der Entwicklungswelt ist auch die Hüttenarbeit sehr entzweit, der jetzt erkannte Erfolg durch ehrliche Arbeitsergebnisse erzielt wurde, welche mit der Entwicklung politischen Grundbesitzes und Verarbeitung der gewonnenen Ressourcen. Das topografische Vorrecht erforderte größere finanzielle Mittel. Aus dem seinen Gruben- und Hüttenbetrieb sich bemühten „Gewerbe“ wurde. Je nachdem es handelt war, ein Bergarbeiter oder ein Konsulder gebürgtes Berg- und Hüttenarbeiter.

Die Gewinnung der Unternehmungsgünstigen verliehen die Handelsherren manigfache Freiheiten und Vorräte. Die wesentlichen waren: 1. freies Schürf-, Gewinnungs- und Schmelzrecht gegen bestimmte Abgaben, die bei den Hüttenwerken in einem Teil der Schmelzprodukte in natura oder ihrem in der Vendemühre ausgetilten Wert bestanden (die Globalisierung der Verhüttung über einen längeren Perioden an); 2. das Recht der freien Förderung und des freien Abzuges; 3. freie Benutzung der Wege, Gewässer und Wälder (Holzohlbrennen für den Hüttenbetrieb); 4. zoll- und abgabefreie Zufuhr von Nahrungsmitteln und aller für den Gruben- und Hüttenbetrieb nötigen Gebrauchsartikel; 5. Erhebung der berg- und hüttenmännischen Miedellosungen in den Rang der freien Städte; 6. Befreiung von allen Abdringlichkeitsdiensten und der Militärdienstpflicht; 7. eigene Gerichtsbarkeit; 8. das Recht zum Wasseraustragen und zur Bildung beruflicher Organisationen (Berg- und Hüttenknappenschaften). — Für Wohnungsbau, Errichtung der Betriebsstätten, Auszimmern der Gruben etc. diente ausreichendes Holz aus den landesherrlichen Forsten frei entnommen werden. Die Hüttenleute und Bergknappen, wenn auch „aus der Fremde gewandert“, genossen doch das Weiderecht auf den Gemeinbewiesen. Solche, um jene Zeit einen „eben Stand“ charakterisierenden Freiheiten und Vorräte wurden in den Verleihungskurzungen je nachdem erwähnt oder eingeschärft, wenn der Verleiher darin seinen Vorteil sah. Man darf nämlich nicht vergessen, daß die unserigen alten Hüttenleuten verliehenen Freiheiten und Vorräte nicht etwa humanitär-sozialpolitischen Urforschungen entsprangen, sondern lediglich dem Wunsche des Landes- oder Grundherren nach möglichst umfassender und sein eigenes Geldbedürfnis befriedigender Verwertung der Mineralien. Infolgedessen bemerkten wir häufig die wiederholte und vermehrte „Bestätigung der Freiheiten“, wenn in dem betreffenden Distrikt aus irgend einem Grunde die Unternehmungslust der „Gewerbe“ nachgelassen hatte.

Die teilweise Einschränkung der Freiheiten und Vorräte füllt in der Regel zeitlich zusammen mit dem Aufkommen einer zahrtreichen Rohrzettler-Schäferei. Solange Arbeiter und Besitzer ein und dieselbe Person war, konnte es natürlich keine Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital geben. In dieser Periode lagen die „Gewerbe“ nur im Kampf mit den Landes- und Grundherren, die selbstverständlich den höchstmöglichen Anteil vom Werlerrtrag erhielten. Nachdem die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Betriebe größere Kapitalien erforderte, die durch Beteiligung vermöglichster einheimischer und fremder Finanzleute an der Industrie beschafft werden mußten, fanden die alten Eigenbetriebschäferei, bis auf wenige vom „Bergmannsglück“ begünstigte oder durch Spekulation reich gewordene Ausnahmen, zu Lohnarbeitern herab. Die Proletarisierung der einstigen Eigenbetriebschäferei vollzog sich in manchen Distrikten so rasch, daß es dort schon wenige Jahre nach dem Eindringen der Kapitalisten in die berg- und hüttenmännischen Unternehmungen zu umfangreichen Lohnbewegungen, erbitterten Streiks der Arbeiter kam. Die Landesherren stellten sich auch damals schon in der Regel auf die Seite der Kapitalisten, denen um so mehr Ausdeutungsprivilegien verliehen wurden, als sie dem steis geschäftsfreien Landesherren den Sessel füllten. Zugunsten der Kapitalisten wurden die Arbeitsleute der alten Eigenbetriebschäferei, nunmehr Lohnarbeiter, eingeholt. Schamlose Ausbeutung der Arbeiter betrieben vorzüglich die Augsburger Fugger, denen die reichen Trossischen Werke gegen Wucherzinsen überantwortet waren. Die Fugger zogen derart enorme Gewinne auch aus der Ausbeutung der Hüttenleute, daß ein Fugger sich rühmen konnte, durch sein Geld dem Kaiser die Krone gekauft zu haben. Auch im Schwarzwald, in Kärnten, Steiermark, Böhmen und Sachsen wurden um jene Zeit die Berg- und Hüttenknappen von einheimischen und ausländischen Kapitalisten schändlich ausgebettet, was zu wiederholten, zum Teil blutigen Streiks führte. Ihre Folgen waren in der Regel Einschränkungen der alten persönlichen Freiheiten der Arbeiter, aber auch die Entstehung von Arbeitsordnungen, die die ökonomischen Hauptstreitpunkte „ordneten“.

Die Hüttenarbeiter schaft währte so lange das Schmelzwerk dauerte; das heißt wenn die „Charge“, wie wir heute sagen würden, fertig war, hatten die Arbeiter Schicht. Geschichte Schmelzer waren schon nach 5- bis 6ständiger Schicht dienstfrei. Besonders war aber auch die feste Pflicht zu einer Schicht vorgeschrieben. Bei dem geringen Haftungsvermögen der damaligen Schmelzer kann die regelmäßige Dauer einer Schmelzhöchstzeit kaum 8 bis 10 Stunden überschritten haben. Daß auch 24- oder 36 stündige Schichten in den Hüttenwerken des Mittelalters vorgekommen sind, habe ich trotz Durchsicht einer großen Zahl hüttenmännischer „Ordnungen“ nicht entdeckt. Eine solche Schinderei ist demnach eine „Errungenschaft der modernen Kultur“.

Die Annahme der Hüttenarbeiter geschah auf eine längere Zeit; für ein halbes Jahr scheint der „Schmelzrecht“ und das „Schmelzboll“ (Hammerwerkarbeiter) in den meisten Fällen gedungen worden zu sein. Es wurden aber auch Kontrakte auf ein Jahr abgeschlossen. Die „Hütten- und Hammer-Deutsche“ „vertrugt auf ein Jahr“ zu dingen, schreibt noch die preußische Hütten- und Hammerordnung vom 1. Juni 1769 vor. Gegen den Kontraktbruch waren Strafen, entsprechend den heutigen Anschauungen auch unter Umständen Letzestrafen angebracht.

Anderseits war durch die „Ordnungen“ den Arbeitern auch ein fester Lohn, angepaßt den Preisen der Lebenshaltung, garantiert. Der Lohn wurde entweder nach Stil oder Gewicht, oder als Wochenlohn bemessen. Die Auszahlungsformen waren sehr verschieden. Wir schenkt, daß vorwiegend der Gebrauch herrschte, dem „Meister“ wöchentlich oder alle 14 Tage die Gesamtlohnsumme (als einen Teil der „Hüttenloft“) auszuhändigen, der dann die von ihm beschäftigten „Knechte“ nach den vorgeschriebenen oder vereinbarten Stufen entzogte.

Eine bis ins Detail gehende, auch sonst hochinteressante „Ordnung“ der Lohnverhältnisse der mittelalterlichen Hüttenarbeiter stellt die erstmalig schon 1387 geschlossene „Hammer-Gesetzgebung“ in der Städten im Berg und Sulzbach (in Boris Sammlung des bayerischen Bergrechts, München 1764) dar. Diese wiederholt, zuletzt 1694, erneuerten Eisenhüttenordnungen sind nicht nur gewissermaßen ein Tarifvertrag zwischen Hüttenwerksbesitzern, Hüttenmeistern und Hüttenarbeitern, sondern auch ein überraschend modern anmutender Vorläufer unserer neuzeitlichen Schmelzhöchstverträge! Enthalten diese alten Hüttenordnungen doch auch Veränderungen der Hammerherren über die Höhe und Art der jeweiligen Produktion, ihrer Verkaufspreise, ja sogar schon Fabrikationsvorschriften für die einzelnen Einführungswerke, ähnlich wie zum Bei-

spiel des heutigen Sozialarbeitsvertrags Maßgebliche Vorschriften für die Tiefbohrer liegen. „Es ist also schon dagewesen.“

Soviel nicht erst das Rechtssatz, daß die Röthe der Hüttenarbeiter im Mittelalter so gut wie keine sozialen Ansprüche mehr, wenn die Arbeit so gegenüber den Hüttenarbeitern in geringerer Position standen, ist es wahrscheinlich, daß die Hüttenarbeiter über einer entschlossenen „Gönning“ der Hüttenbesitzer. Und so häussten sich denn auch mit der Vermehrung des Hüttenarbeiterkreises die schärfsten landesherrlichen Verbote des „heimischen Windfuß“ und des „Mutterfuß“. Dies dem Mittelalter eigentlich zugrundegesetzten sozialen Anspruch machte sich jetzt vor den Nebenstädten der Berg- und Hüttenarbeiter nicht geltend; was doch hier durch die Ansammlung bedeutender Mengen Berufsgenossen die günstige Vorbereitung für eine Berufsorganisation erfüllt. Die Nachrichten über Organisationen auch der Hüttenarbeiter in „Knappenschaften“ sind zahlreich. Humanitären und zivilen Verbänden entstiegen die mittelalterlichen Vereinigungen unserer Berufsfestlegen. Über die Not der Zeit zwang den Vereinigungen auch die Waffe des Streiks in die Hand. Das „patrischiale“ Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer in der guten alten Zeit war sehr oft nicht weit her.

Die Entlohnung der Arbeiter mit Naturrollen (Lebensmitteln), zudem noch zu Wucherzinsen, auch in schlechter Münze, war eine nie vertragliche Quelle schlimmster Arbeiterbedrückung, entstieß zahlreiche Provinz- und Arbeitsinstanzen der Ausbeuteten. Hiergegen wurden immer wiederkehrende landesherrliche Verbote erlassen; aber auch die Geschichte der mittelalterlichen Hüttenarbeiterbewegungen lehrt, daß die Zweckverbote vielfach univokal blieben.immer wieder kamen Klagen über Entlohnung mit Naturrollen oder schlechter Münze. Daß die gebotene Vergütung bis in das 19. Jahrhundert umgangen worden ist, beweist auch die ausdrückliche Erneuerung der mittelalterlichen Trubverbote durch die neuzzeitliche Gewerbeordnung.

Im allgemeinen kann doch gesagt werden: Die mittelalterlichen Arbeitsordnungen gewährten den Hüttenarbeitern mehr Gesundheitsschutz und gesicherteren Lebensunterhalt als die moderne Gewerbegezegung! Die Ausnutzung der Arbeiterkraft war nicht so schrankenlos wie heute dem Werkbetreiber überlassen. Noch die „Hütten- und Hammerordnung für sämtliche in St. Ägidius“ in Preussen Landen bestimmt die Schmiede, Blech-, Kupfer- und andere Hütten- und auch Hammerwerke, welche vom 1. Juni 1769 an genau befolgt werden soll, bestimmt sich recht angelegentlich um die Bewahrung der Arbeiter vor unbeschrankter Ausnutzung und gewissenlosen Lohnabzügen. Am 1. November 1768 wurde noch ein „Privilegium für die Hütten-Bediente und Arbeiter“ bei den Städten Thür-Märkischen, Pommerschen und Neumärkischen Elsen-, Hütten- und Blech-Werken“ ausgesetzt, das den Arbeitern eine Reihe der aus mittelalterlicher Zeit stammenden persönlichen Freiheiten und ökonomischen Vergünstigungen erneut bestätigte.

Das 19. Jahrhundert sah die Entstehung einer gewaltigen Eisen- und Stahlindustrie, erlebte Wunderwerke der Technik, epochale wissenschaftliche Errungenschaften — aber auch die unverdiente Ausleseung des Hüttenarbeiters an seine Untertanen nichts ist geblieben von den alten, heute mehr denn je notwendigen Schutzgesetzen für den Hüttenarbeiter.

Er muß sich daran erinnern, daß auch seine Vorfahren immer nur durch entsprechende Selbsthilfe vermochten, sich Anerkennung ihrer sozialen Bedürfnisse zu verschaffen. Was die sozialisierten, mehr zünftlerischen alten Hüttenarbeitervereinigungen für die Berufsgenossen nicht erreichen konnten, das wird der große Deutsche Metallarbeiter-Verein erzielen, wenn die Hüttenarbeitermassen sich ihm anschließen. Otto Huc.

Zur Arbeitslosenfrage in Bayern.

In der letzten Sessession des bayerischen Landtages haben unsere Genossen wiederholt die Frage der staatlichen Arbeitslosenversicherung aufgerollt und Genosse Simon hat beantragt, die Arbeitslosen direkt aus Staatsmitteln zu unterstützen. Das Zentrum hat beantragt, diese Ausgabe den Gemeinden zu überlassen. Und im weiteren Verlauf dieser Anträge hat dann der Landtag beschlossen, eine Konferenz einzuberufen und zu dieser verschiedenen Interessenten und den Vertretern der acht größeren Städte Bayerns einzuladen. Diese Konferenz sollte die Frage der Durchführbarkeit der Arbeitslosenversicherung prüfen und bestimmtes Vorschläge machen.

In Nr. 45 und 48 unseres Blattes vom Jahre 1908 haben wir unsere Leser über die Vorarbeiten eingehend informiert, es hat inzwischen eine weitere Konferenz stattgefunden, die die Referenten und Korreferenten entgegengenommen und die Grundzüge für die zu schaffende Arbeitslosenunterstützung festgelegt hat.

Zwischen den beiden Konferenzen vom 17. November 1908 und der letzten Konferenz haben nun die verschiedenen Interessengruppen zu den Vorschlägen Stellung genommen. Die bayerischen Industriellen und vor allem die Metallindustriellen haben sich besonders ins Zeug gelegt, und zwar, wie nicht anders erwartet werden konnte, gegen die Arbeitslosenversicherung. Zu der ersten Konferenz waren die Industriellen nicht geladen, es gelang ihnen aber, zur zweiten Konferenz eingeladen zu werden. Sie ließen sich dort durch den Syndikus des bayerischen Industriellenverbands, den Rechtsanwalt König, vertreten, der durch den Geheimerkatholikenkongress die Techniker hinsichtlich bestellt geworden ist. Vor der zweiten Konferenz hat der bayerische Industriellenverband, der Verband bayerischer Metallindustrieller und der Verband süddeutscher Textilarbeiter eine Eingabe an die bayerische Staatsregierung gerichtet, in der gegen die geplante Arbeitslosenversicherung losgezogen wird. In der Eingabe wird Bezug genommen auf die Erläuterungen des Staatssekretärs v. Behmann-Hollweg und des Ministers Delbrück im Deutschen Reichstag, nach denen das Reich und insbesondere der größte Bundesstaat des Deutschen Reiches, Preußen, sowie die deutschen Unternehmer die Arbeitslosenversicherung mit Gründen wichtigster Art ablehnen. Es wird bedauert, daß die zuständige höchste Stelle Bayerns“ die Einführung der Arbeitslosenversicherung in Erwägung zieht und gefragt:

a) Ist überhaupt in Deutschland ein Bedürfnis nach einer Arbeitslosenversicherung vorhanden und warum wird dasselbe vom Reich und von Preußen nicht anerkannt?

b) Sind in Bayern besondere Verhältnisse vorhanden, welche die Allgemeinheit davon abhalten, welche über die bisher üblichen und genügenden (Notstandsarbeiten, Unterstützung durch private Vereinigungen und durch die öffentliche Armenpflege) hinausgehen?

Dass die Industriellen diese beiden Fragen vernichten, braucht nicht besonders betont zu werden, weil nach ihrer Aussicht eine Arbeitslosigkeit nie besteht. Von einer Arbeitslosigkeit als Gesamterscheinung kann nicht gesprochen werden.“ In der Eingabe wird die Arbeitslosigkeit als eine Dauererscheinung der Fluktuation der Arbeiter bezeichnet, die den Organisationen der Arbeiter und deren Politik zugrunde gelegt werden muß. „Die Politik der freien

Gewerkschaften und der Gewerkschaften steht auf einer Basis des niedrigen Werts gewöhnlichen Unternehmens und kleinen Betriebes.“ Es wird dann noch durch zahlreiche Beispiele zu beweisen versucht, daß eine Arbeitslosenversicherung in Bayern ebenso überflüssig ist wie in anderen Bundesstaaten und zum Schluß kommt der Schluß der Vertreter der Gewerkschafter und Kapitalist: „Die Unterstützung der Arbeitslosen mit sozialen Mitteln aber mit Zu- und Nutzen der Gemeinden bedient eine Unterstüzung der Sozialdemokratie aus Mitteln der Allgemeinheit.“ Vor allem werden sich die Industriellen gegen das Center System, „das den Gewerkschaften vollkommenen Stoff zur Agitation geben müßte.“ Die größte Gefahr des Systems liegt aber darin, daß durch die sozialistische Unterstüzung der Gewerkschaften bei diesen die Willkür zu entziehen, daß ist zu Namenswerten, ist werden, so daß das Center System tatsächlich eine wesentliche Förderung der Gewerkschaften überhaupt erträgt.“ u. s. w.

Die Verhältnisse der ganzen Eingabe war so schwach, daß sie weiter auf die Regierung noch auf die Vertreter der Städte irgendeinen Eindruck machen. In der Konferenz wurde die Einführung der Arbeitslosenversicherung mit 10 von 15 Stimmen begutachtet.

Der Konferenz vom 30. März 1909 lagen der Bericht des Referenten und eines Korreferenten schriftlich vor. Referent war Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg) und Korreferent Genosse Simon (Nürnberg) und der Zentrumsabgeordnete Graf v. Bismarck. Der Referent hat einen Bericht vorgetragen, in dem die einzelnen Fragen, die wir in Nr. 45 unseres Blattes vom Jahre 1908 aufgestellt haben, der Reihe nach beantwortet wurden und entsprechende Vorschläge gemacht waren. Er hat dem Bericht auch ein Normalstatut beigegeben, durch das seine Vorschläge erläutert wurden. Wenn das Normalstatut des Referenten den ganzen Versicherungseinrichtung zugrunde gelegt werden würde, müßte sie ebenfalls Schiffsbruch leiden. Die Gesichtspunkte, von denen der Referent ausgeht, sind so kleinbürgerlicher, kurzfristiger Natur, wie sie überhaupt nur von jemandem vorausgesetzt werden können, der die sozialpolitische Schule des Nürnberger Kommunalstreitkampfes von Anfang bis zu Ende durchgemacht hat. Die Versicherung ist als Einrichtung der Gemeinde gedacht. Vertreten können alle Personen vom 16. bis zum 60. Lebensjahr, die in der Gemeinde wohnen, arbeiten und heimatberechtigt sind. Wenn also zum Beispiel ein Arbeiter seit Jahren in der Gemeinde wohnt und von den Unternehmern während der Seiten des stolzen Geschäftsganges ausgebaut wurde, aber verloren hat, sich in der betreffenden Gemeinde das Heimatrecht — eine spezifisch bayerische Einrichtung — zu erwerben, kann er der Versicherungseinrichtung, zu der, nebenbei bemerkt, die Arbeiter die ganzen Beiträge aus eigener Tasche leisten müssen, nicht beitreten. Als „arbeitslos“ im Sinne des Normalstatut ist die Person zu betrachten, die unfreiwillig Arbeit und Verdienst verloren hat, sofern die Arbeitslosigkeit nicht eine Folge von Krankheit oder Gebrechen, von Streik, Aussperrung oder eigenem Verschulden ist. Klärung der Arbeit und Verlassen der selben gilt regelmäßig als eigenes Verschulden. Der Arbeiter hätte also bei dieser famosen Versicherung kein Recht, das Arbeitsverhältnis zu lösen, auch dann nicht, wenn ihm zum Beispiel die Lohn- oder Wissenssätze geläufig werden, wenn er ungerecht behandelt wird u. s. w. Möglicherweise das Arbeitsverhältnis trocken, so hätte er keinen Anspruch auf Unterstützung.

Wenn die Industriellen das Normalstatut des Rechtsrates Fleischmann vorher gekannt hätten, hätten sie vielleicht die Eingabe gar nicht an die Regierung gerichtet, denn von einer solchen Versicherung hätten auch die Unternehmer nichts zu befürchten. Arbeitslose erhielten danach die Unterstützung vom vierten Tage an auf die Dauer von 56 Tagen in einem Versicherungsjahr. Die Unterstützungsätze sollten für ledige Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr pro Woche 6 M., für ältere Personen und getrennt lebende Frauen 7 M. und für verheiratete Männer pro Woche 10,50 M. befragen. Damit die Arbeitslosen kein allzu lippiges Leben führen können, sollte die Unterstützung von der zweiten Woche an jede Woche um ein Fünftel gekürzt werden. Saisonarbeiter, zum Beispiel Maurer, Erdarbeiter u. s. w., erhielten für die Zeit vom 15. Dezember bis Ende Februar Unterstützungen überhaupt nicht. Die Unterstützung würde erst im zweiten Versicherungsjahr gewährt und nur dann, wenn mindestens 80 Wochenbeiträge entrichtet worden sind. Unterstützung wird nicht gewährt an Arbeitslose, die nachgewiesene Arbeit nicht annehmen. Angenommen muss jede Arbeit werden, auch wenn sie außerhalb des Berufes liegt, sofern sie nicht unverhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und gelehrte und, wenn nicht zu befürchten ist, daß sie zu einer Beeinträchtigung des gelernten Berufes führen wird. Sosfern die nachgewiesene Arbeit mit einem dem üblichen durchschnittlichen Tagelohn gleich oder nahekommanden Lohn verbunden ist, darf sie nicht verneigt werden. Streit- und Aussperrungsarbeit darf verneigt werden. Wie herlich! Die Wochenbeiträge betragen für ledige Personen bis zum 25. Lebensjahr 12 M., für ältere Personen und getrennt lebende Frauen 14 M. und für verheiratete Männer 21 M. Vereine, Körperschaften und Verbände können ihre Mitglieder geschlossen zur Versicherung anmelden. Zuschlüsse von seiten des Staates oder der Gemeinde sind nicht vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung erklärt sich nur bereit, die Gelde zu verwahren und die statutengemäße Bestimmungen zur Durchführung zu bringen.

Eine solche Versicherungseinrichtung können sich die Arbeiter selbst schaffen, dazu brauchen sie keine gemeindliche Einrichtung, in der eventuell der Schuhmann bestimmt, ob die angestiftete Arbeit „nicht unverhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und gelehrte“. Der Korreferent Genosse Simon bestimmt die Einführung des Center Systems und die Kommission hat sich mit über großer Mehrheit auf den Standpunkt des Korreferenten gestellt. Selbst der Referent Rechtsrat Fleischmann hat bei der Abstimmung sein eigenes „Kino“ verleugnet und sich für das Center System ausgesprochen.

Die Verhandlungen der Kommission waren hochinteressant. Es war auch Professor Dr. Schanz (Würzburg) geladen, der erklärte, daß die Fleischmann bestimmt, ob die angestiftete Arbeit „nicht unverhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und gelehrte“. Der Korreferent Genosse Simon bestimmt die Einführung des Center Systems und die Kommission hat sich mit über großer Mehrheit auf den Standpunkt des Korreferenten gestellt. Selbst der Referent Rechtsrat Fleischmann hat bei der Abstimmung sein eigenes „Kino“ verleugnet und sich für das Center System ausgesprochen.

Die Verhandlungen der Kommission waren hochinteressant. Es war auch Professor Dr. Schanz (Würzburg) geladen, der erklärte, daß die Fleischmann bestimmt, ob die angestiftete Arbeit „nicht unverhältnismäßig viel schwerer ist, als die gelernte und gelehrte“. Die Arbeitslosenversicherung prallt gegen die Befreiung der Industrie, der Handels-, der Handwerks- und der Landwirtschaftsmann. Für das reine Center System erklärten sich Professor Dr. Schanz (Würzburg), der Handlungsgesellschaft Münchner und unsere Genossen Simon (Nürnberg) und Flossen (München). Nachdem sich bisher

Der bayerische Gesetz eine Majorität gefunden habe, wurde über das Gesetz vom 10. Februar 1900 in Verbindung mit der Untersuchung überzeugt, welche erneut bestätigt wurde. Hierfür entstanden noch 20 der erneuteten Verträge. Endlich wurde noch beschlossen, daß der Gesetz den Gemeinden 80 Prozent der Aufwendungen erlauben soll. Die gesuchten Verträge wurden nun der bayerischen Staatsregierung überwiesen, die eine Zustimmung auszusprechen hat, die den Gemeinden als Grundlage für die zu errichtende Arbeitslosenversicherung dienen soll.

Arbeiterversicherung.

Ein „Ruhiger“ Unfallprozeß.

Ob Unfallprozeß jahrelang dauern und Unfallprozeß nach dem früheren Unfallversicherungsgesetz jahrelang dauern konnten, ist bekannt. Die lange Dauer der Unfallprozeß war auch der hauptsächliche Grund zur Errichtung der heutigen Schiedsgerichte und zur Überarbeitung des Unfallversicherungsgesetzes, weil die sich endlos in die Länge ziehenden Verfahren nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Im allgemeinen ist durch die im Jahre 1900 erfolgte Gesetzesänderung eine Besserung eingetreten, es ist aber auch jetzt noch möglich, daß Prozeß sich derart ausdehnen können, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung drei Jahre schweben. Es ist dies ungewöhnlich, wenn man in Betracht zieht, daß es sich bei den Unfallverfahren meist um Arbeiter handelt, die von der Hand in den Mund leben, die nicht in der Lage waren, Spargelder anzusammeln und Glücksgüter ihres Eigens zu nennen. Es sollten deshalb auch bei vor nun bevorstehender Änderung der Arbeiterversicherungsgesetze Maßnahmen getroffen werden, die ein rascheres Ableiten der Rechtsprechungsinstanzen oder ein anderes Prozeßverfahren ermöglichen würden.

Nach dem jetzt bestehenden Gesetz ist in erster Instanz, das heißt für das Berufungsverfahren das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Verletzten oder auf besondere Umstände. Als Rechtsgericht ist das Versicherungsamt zuständig, dessen Ansicht die betreffende Berufsgenossenschaft unterstellt ist. Es kann nun sehr leicht vorkommen, daß ein Arbeiter in einem kurzen Zwischenraum zwei Unfälle erleidet, von denen sich jeder in einem anderen Schiedsgerichtsbezirk ereignet, und daß die beiden Unfälle von zwei Berufsgenossenschaften zu entschädigen sind. Diese beiden Berufsgenossenschaften können nun noch zwei Rechtsinstanzen unterstellt sein, so daß Jahre vergehen können, bis ein derartiger Fall durch alle Instanzen hindurch entschieden werden kann.

In dem nachstehend angeführten Fall trifft dies tatsächlich zu, und schon dieser Fall sollte Veranlassung geben, in der Gesetzgebung eine Änderung eintreten zu lassen. Dieser Doppelentscheid betrifft zwei Berufsgenossenschaften, zwei Schiedsgerichte und zwei Rechtsinstanzen.

1. Der Zimmerer W. verunglückte am 25. Juli 1905 in Würzburg. Er zog sich durch einen Sturz eine Verletzung des Kopfes und der rechten Schulter zu. Nach Beisetzung der ernsten Unfallfolgen und Wiederkehr teilweise Erwerbsfähigkeit suchte sich der Verletzte anderweitig Beschäftigung.

2. Am 9. November 1905 erlitt der Verletzte in Nürnberg einen zweiten Unfall. Er zog sich dabei im Rückgrat und war vollständig arbeitsunfähig. Der Verletzte beging hierbei die Unvorsichtigkeit, sich keinen Zeugen des Unfalls zu sichern.

3. Am 21. Februar 1906 wurde der zweite Unfall bei der Ortspolizeibehörde gemeldet. Der Unternehmer hat die sofortige Anmeldung unterlassen, weil ihm angeblich von einem Unfall nichts bekannt war. Der Arbeiter glaubte, daß der Unfall gemeldet sei, weil er beim Unternehmer sich eine Krankheitsbeschriftung ausstellen ließ.

4. Am 21. Mai 1906 wurde dem Verletzten der ablehnende Bescheid für den ersten Unfall zugeschickt. Die Abweisung der Ansprüche war damit begründet, daß die vorhandene Erwerbsunfähigkeit auf den zweiten Unfall zurückzuführen war, der die höheren Baugewerbe-Berufsgenossenschaft betraf.

5. Am 13. Juni 1906 wurde beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für Männerarbeiten in Würzburg Berichtigung eingeleget und beantragt, daß Leiden als Folge des Unfalls vom 25. Juli 1905 anzuerkennen und dem Verletzten eine entsprechende Rente zugesprochen wird.

6. Am 12. Oktober 1906 — 11 Monate nach Eintritt des Unfalls — teilte die bayerische Baugewerbe-Berufsgenossenschaft den ablehnenden Bescheid zu mit der Begründung, der Unfall sei nicht nachgewiesen, die bestehenden Beschwerden seien auf den ersten Unfall zurückzuführen, für den die Liepam-Berufsgenossenschaft aufzukommen hätte.

7. Am 31. Oktober wurde gegen diesen Bescheid Berichtigung zum Schiedsgericht für Mittelarbeiten in Aschaffenburg, mit dem Antrag, daß Leiden als Folge des Unfalls vom 9. November 1905 anzuerkennen.

8. Am 1. März 1907 fand vor dem mittelsächsischen Schiedsgericht Behandlung wegen des zweiten Unfalls statt, die mit der Abweisung des Antrages endete, weil der Unfall nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte.

9. Am April 1907 wurde gegen die abweisende Entscheidung des mittelsächsischen Schiedsgerichts Rechts zum fol. bayerischen Landesversicherungsamt in München eingeleget.

10. Am 12. Juli 1907 fand Behandlung vor dem Schiedsgericht in Würzburg statt, mit dem Ergebnis, daß dem Verletzten eine Rente von 25 Prozent im Betrage von 21,15 M. pro Monat zugesprochen wurde, die die Liepam-Berufsgenossenschaft zu zahlen hat.

11. Am August 1907 ergingen beide Partien Rechts zum Strafschiedsgericht in Berlin. Der Verletzte, weil er nicht eine höhere Rente angefordert erhalten hat und die Berufsgenossenschaft, weil sie die Zahlung einer Rente bereitstellt wurden war.

12. Am 25. Mai 1908 wurde nach mittlerer Behandlung vor dem Landesversicherungsamt beide Rechte zurückgewiesen.

13. Am 27. Mai 1908 wurde der Rechts des Verletzten, der Anspruch an die bayerische Baugewerbe-Berufsgenossenschaft betraf, dem Landesversicherungsamt in München zurückgewiesen.

14. Am 7. August 1908 wurde dem Verletzten das Urteil des Landesversicherungsamtes zugeschickt und damit die letzte Handlung in dieser Frage, die 3 Jahre und 13 Tage dauerte, beendet.

Es kommt im vorliegenden Falle weniger daran an, ob die Rechte des Verletzten begründet waren oder nicht, denn wenn sie nur begründet gewesen wären, würde der Prozeß keinen Tag früher beendet worden sein. Es könnte nun in einem derartigen Prozeß nach der Zeit sein, daß beide Schiedsgerichte zu einem abschließenden Urteil kommen, was zur Folge hätte, daß ein Verletzter jahre 3 Jahre auf die ihm zugesetzte Rente warten müßte. Das vorliegende der Fall zeigt die Liepam-Berufsgenossenschaft vom Erfolg des Schiedsgerichtlichen Urteils an die 25prozentige Rente einzurichten beabsichtigt, auch wäre der Verletzten dem Erwidernden überzeugt.

Den Rechtszug in den einzelnen Jahren am Schiedsgericht 1900 und 1902 ist aus Tabelle I ersichtlich.

Die bayerische Statistik und diese Zahlen aus der Zahl der Tarife und für welche Tarife bestehen. Tarife unterscheiden aber diese Ausprägung keine Tarife noch das Tarif, da es von den allgemeinen Tarifgerichten in München erfasst werden, welche Tarife schon vorher geschlossen seien wurde. Nur ausgenommen sind die Dienstleister und die Instrumentenmacher (Gt.), die mit einem Tarif verbunden sind. Eine Summe in der Zahl der Tarife weisen nur die Drucker, Kästen und Stahlwarenarbeiter auf. Die Zahl der nach Tarif arbeitenden Personen ist aber in beiden Branchen trotz der Vermehrung der Tarife zurückgegangen. Unterschiedliche Erhöhung der Personenzahlen sind nur eingetragen bei den Goldarbeitern, Mechanikern, Schlägern und Schlossern. In allen anderen Tarifberatern ist die Zahl der beteiligten Personen gleichgegangen.

Tarife im Bereich des Deutschen Metallarbeiterverbaus.

Ge bestanden:	Tarife für Betriebe mit Personen
1900	82
1901	79
1902	157
1903	808
1904	898
1905	875
1906	2108
1907	4187
1908	6269
1909	9294
1910	11448
1911	100688
1912	11169
1913	91570

Tabelle II. gibt Auflösung über die Neuabschlüsse, Erneuerungen und Verlängerungen der Tarife im Jahre 1908, nach den einzelnen Branchen zusammengestellt.

Tabelle III.

Branche	Neuabschlüsse		Erneu. Tarife		Verl. Tarife		Gesamt	
	Sz	Ge	Sz	Ge	Sz	Ge	Sz	Ge
Diamantarb.	1	1	77	—	—	—	1	1
Druckarbeiter	2	2	80	1	1	28	2	11
Elektromont.	—	—	—	—	2	2	184	2
Fleißerarbeiter	—	—	—	—	12	67	292	12
Formar. u. Beleucht.Indust.	1	1	25	8	188	12	597	16
Golds. u. Silberarbeiter	—	—	—	1	92	1782	124	1048
Heizungsmon.	1	1	22	—	—	6	201	4581
H. u. Möbelarbeiter	—	—	8	109	788	4	110	548
Instrument.mach.	1	2	35	—	—	—	1	2
Klempner und	8	116	248	16	1249	2980	342	1118
Installateure	—	—	1	1	475	1	7	52
Mechaniker	—	—	—	—	—	—	3	58
Metallarb. und	2	88	185	—	—	9	74	285
Stahlarb.	9	9	1091	4	4	119	24	2104
Nadelarbeiter	—	—	—	—	1	3	50	1
Opt. Industrie	1	10	47	2	48	598	—	—
Schläger	1	82	142	—	—	8	278	3097
Schleifer	—	—	99	5	259	679	15	1016
Schlosser	2	17	—	—	—	—	9	305
Schmiede	1	1	7	—	—	1	68	102
Summa	30	225	2058	36	1766	7558	116	2861
							18190	182
								4952
								27806

198 Tarife, die aus 1907 ohne jede Veränderung und ohne Verlängerung übernommen wurden, stehen demnach 182 neue, erneute und verlängerte Tarife für 2862 Betriebe mit 27806 Arbeitern gegenüber. Um beinahe die Hälfte aller am Jahresende bestehenden Tarife mußte im abgelaufenen Jahre gekämpft werden. Wenn die tatsächlichen Verhältnisse, unter denen diese Kämpfe geführt werden müssen, berücksichtigt werden, so kann wohl mit Recht von einem günstigen Abschluß gesprochen werden. Die Zahl der Neuabschlüsse steht mit 30 gegen 155 gegen das Vorjahr wohl wesentlich zurück, doch ist die Zahl der Erneuerungen und Verlängerungen mit 152 gegen 92 im Jahre 1907 dafür bedeutend höher.

Unter den Tarifen befinden sich 86 Allordtarife, die im wesentlichen die Preise aller in den betreffenden Branchen oder Betrieben hergestellten Arbeiten für längere Zeit festlegen und dadurch den fortgesetzten Streit über die Höhe der Allordpreise, wie er oft beobachtet werden kann in den Betrieben, wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, zur Unmöglichkeit machen. Ein Teil dieser Allordtarife gilt aber nur als Abhang von Tarifen, die dann im wesentlichen auch die übrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln.

Recht verschieden ist die Verteilung der Allordtarife auf die verschiedenen Berufe und Branchen. Während in einzelnen Berufen die Zahl der Allordtarife im Verhältnis zur Zahl der Tarife überhaupt verschwindend klein ist, sind in anderen Berufen die Allordtarife in der Mehrzahl und umfassen bei 3 Branchen sämtliche für die Branche abgeschlossenen Tarife. Die Elektromontiere, Gold- und Silberarbeiter, Instrumentenmacher, Mechaniker, Nadelarbeiter und Schmiede haben keine Allordtarife aufzuweisen. Dagegen ist der einzige Tarif der Diamantarbeiter Allordtarif. Ebenso sind sämtliche 13 Tarife der Schläger und die 2 Tarife der Klempner Allordtarife. Die Druckarbeiter haben 2 Allordtarife unter 6 Tarifen, die Feilenarbeiter 15 unter 26, die Formar 12 unter 52, die Gussmetallindustrie 1 unter 14, die Heizungsmechaniker 1 unter 17, die Klempner 2 unter 84, die Messerschmiede und Stahlwarenarbeiter 16 unter 18, die Metallarbeiter 14 unter 76, die optische Industrie 2 unter 3, die Schleifer 2 unter 3 und die Schlosser 3 unter 33 Tarifen. Dazu ist noch zu bemerken, daß die 2 Allordtarife der Klempner nur für Fabrikklempner gelten. Die Allordtarife der Schlosser haben nur Gültigkeit für Anschläger. In der optischen Industrie bestehen ein Haupttarif für alle Arbeiter in dieser Industrie am Abschluß und außerdem für zwei Spezialbranchen Allordtarife. Die Arbeiter, für die die Allordtarife gelten, stehen auch unter dem Haupttarif.

Von den 375 Tarifen am Jahresende, einschließlich der Allordtarife, regeln 319 die Dauer der Arbeitszeit, 298 die Mindestlöhne, 105 die Garantie des Lohnes bei Allordarbeiten, 303 die Zuflüsse zum Lohn bei Überarbeiten, Nacht- und Sonntagsarbeiten, 154 die Zuflüsse bei Montagearbeiten und 58 die Zuflüsse bei schwierigen und gefährlichen Arbeiten. Von den Tarifen haben 260 Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer, 240 über die Kündigungsfrist des Tarifs und 227 bestimmen näheres über das Weiterkommen des Tarifs, wenn keine Kündigung erfolgt. Die Überwachung des Tarifs ist in 88 Fällen der Organisation und in 19 Fällen dem dem Tarif bestehenden Gewerbegericht übertragen. In 19 Fällen wird die Überwachung der Einhaltung der Tarife besonderen Tarifkommissionen oder den Arbeiterausschüssen übertragen. Tabelle III. orientiert über diese Vereinbarungen unter Berücksichtigung der einzelnen Berufe.

Unter den verschiedenen oben aufgeführten Kündigungen stehen die über die Dauer der täglichen Arbeitszeit an erster Stelle. Es ist dies ein Beweis dafür, welche Bedeutung der Festlegung der Arbeitszeit beizumessen ist. Die Arbeitszeit wurde vereinbart in 319 Tarifen für 10479 Betriebe mit 84854 Arbeitern (gleich 92,7 Prozent der Arbeiter gegen 91,9 Prozent in 1907). 8 Stunden beträgt die Arbeitszeit nach 7 Tarifen, 8½ Stunden nach 3 Tarifen, 8¾ Stunden nach 2 Tarifen, 9 Stunden nach 82 Tarifen, 9½ Stunden nach 2 Tarifen, 9¾ Stunden nach 128 Tarifen, 9¾ Stunden nach 10 Tarifen, 10 Stunden nach 83 Tarifen und 10½ Stunden nach 2 Tarifen. Lieber die vereinbarte Arbeitszeit in den einzelnen Branchen gibt Tabelle IV. Ausklärung.

Tabelle I.

Branche	1907		1908	
Ge	Ge	Ge	Ge	

</tbl

Tabelle III.

Branche	Gesamt		Die den Tarifen aus verschiedenen Industrien															
	Arbeiter	Betriebe	Metall- u. Eisenindustrie				Gießerei- u. Schmiede-				Optische Industrie				Maschinenbau			
			Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe		
Diamantarbeiter	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Drahatarbeiter	6	2	5	4	3	4	2	5	4	1	5	5	5	1	2	1	1	
Elektromonture	10	—	8	7	6	1	1	8	10	1	8	8	8	2	—	8	8	
Feilenarbeiter	26	15	24	18	91	8	8	28	—	—	17	17	17	7	1	12	12	
Förner u. c.	59	12	48	35	85	89	17	41	—	—	20	19	17	10	2	27	27	
Gehlmetall- u. Beleuchtungsindustrie	14	1	12	10	18	4	10	14	5	—	18	11	11	2	5	8	8	
Golds- und Silberarbeiter	8	—	8	8	8	1	1	4	8	—	5	4	4	1	2	4	4	
Heizungsmontere und Rohrleger	17	1	17	15	15	6	7	17	17	7	16	16	14	1	—	11	11	
Instrumentenmacher (chir.)	1	—	1	1	1	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Klemperer und Installatoren	84	2	81	77	72	12	14	80	69	45	68	68	64	17	2	54	54	
Mechaniker	8	—	8	8	8	2	3	8	—	—	3	2	3	—	—	8	8	
Messerschmiede und Stahlwarenarbeiter	18	16	6	—	4	—	—	6	—	—	6	14	5	7	1	—	8	
Metallarbeiter	78	14	59	51	48	85	29	61	22	4	58	48	45	29	—	28	28	
Nadelarbeiter	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	
Optische Industrie	8	2	1	1	1	—	—	—	—	—	8	8	8	—	—	8	8	
Schlager	18	18	12	8	8	8	1	1	—	—	18	12	12	5	1	—	8	
Schlosser	88	8	82	80	28	6	12	80	27	—	29	27	27	8	2	28	28	
Schmiede	4	—	4	4	4	—	1	4	—	—	8	4	8	1	2	—	—	
Schmiede	2	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	875	86	819	284	280	110	105	808	154	58	280	240	227	86	10	105		

Tabelle IV.
In Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit.

Branche	Die Arbeitszeit beträgt Stunden pro Tag																	
	8		8 1/2		9 1/4		9		9 1/2		9 3/4		10		10 1/2			
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe			
Drahatarbeiter	—	—	28	250	—	—	8	10	—	—	5	148	—	—	95	—		
Elektromonture	—	—	—	—	—	—	209	579	—	—	28	588	—	—	103	—		
Feilenarbeiter	—	—	—	—	—	—	84	75	—	—	78	276	8	5	16	103		
Förner und Gießereiarbeiter	—	—	—	—	—	—	1	35	—	—	67	2509	10	560	82	1671		
Gehlmetall- u. Beleuchtungsindustrie	—	—	—	—	—	—	242	5030	—	—	7	462	—	—	—	—		
Golds- und Silberarbeiter	—	—	—	—	—	—	92	20311	—	—	230	1896	—	—	87	—		
Heizungsmontere und Rohrleger	—	—	—	—	—	—	149	1482	—	—	2	85	—	—	—	—		
Instrumentenmacher (chirurg.)	—	—	—	—	—	—	2427	7038	—	—	1455	6485	66	78	507	1082		
Mechaniker	—	—	—	—	—	—	1	475	7	52	—	—	1	10	14	128	—	
Messerschmiede und Stahlwarenarbeiter	—	—	—	—	—	—	57	1605	—	—	126	9251	1	750	14	1408	1	
Metallarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	
Nadelarbeiter	—	—	—	—	—	—	126	948	1	90	4	25	—	—	9	54	—	
Optische Industrie	—	—	—	—	—	—	1654	10612	—	—	1	102	—	—	122	352	—	
Schlager	168	2292	—	—	—	—	47	119	—	—	47	119	—	—	68	102	—	
Schlosser	360	2100	70	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	528	4392	99	825	8	144	5889	47718	2	650	8056	24594	121	1480	824	5032	2	22
Prozent der Arbeiter	5,18	—	0,97	0,17	—	—	56,29	0,77	—	—	28,98	1,74	—	5,98	0,03	—	—	—

Die kürzere Arbeitszeit kommt in den Tarifen immer mehr zur Geltung. Von den Arbeitern, für die die Arbeitszeit tariflich festgelegt war, hatten 53.076 gleich 62,55 Prozent eine Arbeitszeit von 9 und unter 9 Stunden, 26.724 Arbeiter gleich 31,49 Prozent arbeiteten über 9 bis unter 10 Stunden und nur 54,95 Arbeiter gleich 5,98 Prozent hatten eine tariflich festgelegte Arbeitszeit von 10 und mehr als 10 Stunden täglich, wobei zu berücksichtigen ist, daß die tatsächliche Arbeitszeit meistens weniger als das sechsfache der täglichen Arbeitszeit beträgt. In den beiden Tarifen, in welchen die Arbeitszeit auf 10½ Stunden täglich normiert ist, ist eine längere Arbeitszeit für den Wochenanfang und Wochentag verboten, so daß doch nur eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden bestellt. Ein weiteres Umstreudefreies der kürzeren Arbeitszeit ist innerhalb der letzten Jahre, für die Gegenüberstellungen gemacht werden können, ständig zu beobachten gewesen, was auch aus nachstehenden Überblick hervorgeht:

Die Arbeitszeit bezugt laut Tarif:

8 bis 9 Stunden	über 9 bis unter 10 Stunden	10 bis 10½ Stunden	10 bis 10½ Stunden

<tbl_r cells="4" ix="3" maxcspan="1" max

zurück zu bringen. Letztlich soll sie aber nicht beladen und aufgelöst sein. Und mehr kann auch keine Gelegenheit gegeben, gewisse einzelne Kollegen mit falschen Behauptungen und Versicherungen zu überreden, ohne daß es dem Delegierten, der doch nicht zugleich in allen diesen Versammlungen sein kann, möglich ist, den Delegierten zurückzuholen und zu unterreden. Es würde alle Freude bis hin zum Deutschen Reichstag gegenüber dem Delegierten zeitigen. Dies haben auch die Delegierten des Beauftragten verhandelt, indem sie den Antrag zu unterstützen abgestimmt haben. Nachdem noch mehrere Abstimmungen hierzu gesprochen und von einem Männerabgeordneten bestanden wurde, daß weit mehr als in Wahlversammlungen die Frage, was notwendig, doch in den Wahlversammlungen besprochen werden kann und die Vertrauensleute das Recht haben, diese einzuhören, wurde der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein anderer Antrag des Beauftragten zeigt: „Unter den Mitgliedern ist eine Abstimmung vorgesehen über die Frage, ob außer den Vertrauensleuten noch Delegierte als Zeuge hinzugetragen sind“, wird von Kollegen Peterkowksi bestanden. Auch dieser Antrag wird, nachdem verschiedene Kollegen sich hierzu ausgesprochen, mit großer Mehrheit abgelehnt. Anschließend hierzu spricht Hanke unter Zustimmung der Versammlung den Wunsch aus, daß, nachdem mehrmals die Anträge, die darauf hinauslaufen, außer den Vertrauensleuten noch Delegierte zu den Generalversammlungen zugelassen, abgelehnt wurden, die Kollegen es vermeiden möchten, solche Anträge wiederum in der nächsten Sitzung zu stellen. Die Neuwahl der Deputationskommission ist den B. Beiträgen, die darauf erfolgte, ergab die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder Eggers, Hanke, Lubitsch und Wuschit. Ferner wurde beschlossen, die Berichterstattung von dieser Generalversammlung zurückzustellen bis nach Beendigung des Verbandstages und ab dann gleichzeitig den Bericht von letzterem mit entgegenzunehmen. Zum Schluß wies Hanke noch auf die Veranstaltungen hin, die seitens der Verwaltung für die Jugendlichen eingerichtet sind. Diese Konferenzen finden jeden Sonntag nachmittag im Sitzungssaal des Verbandshauses statt, und zwar von 8 bis 8 Uhr. Er erachtet die Kollegen, überall zu agitieren, damit der Besuch dieser Konferenzen den gehegten Erwartungen entspricht.

Groß-Wocheuvre. Die Art und Weise, wie die Firma De Wendel ihre Arbeiter behandelt zu können glaubt, beginnt in letzter Zeit geradezu in groben Umgang auszuarten. Samstag den 22. Mai passierte einem im Walzwerk Jamailles beschäftigten Schlosser rehr zufällig das Unglück, morgens einige Minuten zu spät zur Schicht zu kommen, weshalb er sie erst, laut De Wendelscher Bestimmung, um acht Uhr aufnehmen durfte. Als der Arbeiter um diese Stunde dann seine Tätigkeit aufnehmen wollte, wurde ihm von seinem Meister bedeckt, er könne vier Tage zu Hause bleiben, und er wurde kurzerhand wieder hinausbefördert. Mit den Italienern wird noch schlimmer verfahren, man „beurlaubt“ sie nicht nur acht, sondern sogar dreimal vier Tage. Herr Charles De Wendel, seit drei Jahren erst zum Germanen vom erbiednlichen Galler umgetrennt, ist also, weil er auch im Verhängen von horrenden Geldstrafen Glänzendes leistet, außer deutschem Reichstagabgeordneten und lebendem Kirchenfürsten zugleich Staatsanwalt, Richter, Gendarm und Gerichtsvollzieher. Er beantragt Strafen ebenso wie die sogenannte „objektive Behörde“, fällt selbst das Urteil und den den hängenden Strafbeitrag zieht er auch selber ein, spielt also zugleich den Gerichtsvollzieher. Durch das öfters vorkommende sofortige Hinausbugserien sogenannter „unbotmäßiger Elemente“ aus dem wehrhaften Besprengten Betriebsteinnern läßt sich auch leicht der Charakter des polizeilichen Exekutivorgans nachweisen. Die Firma De Wendel ist „Herr im Hause“ wie kaum ein anderes Unternehmen. Wer im Walzwerk Jamailles nicht für 32 ₣ die Stunde arbeiten will, sich erdreistet, über den frommen De Wendelschen Stachel zu läden, kann sich eine andere Stelle aussuchen zum Verhungern. De Wendel hat's nicht notwendig, viel mehr zu zahlen. Der deutsche Michel schreit Hurra, wenn er einen preußischen Nachtmärker sieht, und arbeitet um 1 ₣ täglich billiger, wenn man ihm eine Blechmedaille auf die Brust heftet. „Vive le Charles de Wendel!“ ruft der eingeborene Lothringer in Unbetrieb der Wohlfahrtsfirma. „Lothringen den Lothringen!“ ruft er zur Zeit der Reichstagswahl, wenn er im Begriffe steht, den Bod zum Gärtner zu machen. Grund zur Unzufriedenheit ist ja nicht vorhanden, die Firma De Wendel zahlt noch 28, 30 und 32 ₣ die Stunde — und erst vor kurzer Zeit hat sie einige Soutaines und ein paar gemalte Glascheiben gefüllt. Die lothringische Blechmünze, die die Firma De Wendel in Groß-Wocheuvre gefüllt, spielt so schöne Weisen, und als Muster der Zufriedenheit träumt der eingeborene lothringische Arbeiter dann von dem Blech der De Wendelschen Wohlfahrt als einem Ding von lauterem Gold. Wie lange noch?

Lauter b. Rue i. Ergeb. (Arbeiterwohlfahrt und Unternehmergevinne) Das aus den ergebnisvollen Arbeitern außergewöhnlich hohe Unternehmergevinne herausgewirtschaftet werden, ist im allgemeinen bekannt. Die genaue Höhe der Riesengewinne kann man aber nur bei einzelnen Firmen (Aktiengesellschaften) ermitteln. Vor uns liegt der Geschäftsbereich einer solchen Firma vom Jahre 1908, aus dem ersichtlich ist, welch große Kapitalien die Arbeiter den Inhabern dieser Firma in einem einzigen Jahre verdient haben. Diese Firma: Sachsische Emailier- und Stanzwerke, vormals Gebrüder Günthel, Aktiengesellschaft, Lauter, beschäftigt 393 männliche und 140 weibliche Arbeiter. Die Firma hat im Krisenjahr 1908 einen Gewinn von 463 420 ₣ gehabt, wovon unter anderem 125 000 ₣ an die Aktionäre verteilt werden. Von dem 463 420 ₣ betragenden Gewinn werden ganze 10 000 ₣ für über fünf Jahre bei der Firma beschäftigte Arbeiter in Sparcassenbüchern eingetragen. Da sich die Firma überhaupt in Arbeiterwohlfahrt gefällt (sie liefert billiges Brot und Gemüse u. s. w. an die Arbeiter), bezahlt sie noch die Staatsseinkommensteuer für die längere als fünf Jahre dort Beschäftigten. Wieviel das ist, kann man nicht erfahren. Wenn man die in der Fabrik bezahlten Löhne in Betracht zieht, kommt man zu dem Ergebnis, daß die erwähnte „Wohlfahrt“ nicht viel kosten wird. Die Löhne betragen nämlich für erwachsene männliche Arbeiter (verheiratete) 15 bis 19,20 ₣ (nach 10 Jahren), für jugendliche männliche Arbeiter 7,20 bis 9 ₣, für Arbeiterinnen 6 bis 9 ₣ wöchentlich. Höhere Löhne sind etwas seltenes. Bei solchen Löhnen ist es allerdings kein Wunder, wenn selbst in schlechten Zeiten 463 420 ₣ Gewinn gemacht wird. Das Überfundwesen ist in dem Betrieb ausgeprägt; ja selbst jugendliche Arbeiterinnen unter 16 Jahren müssen von früh 6 bis abends 9 Uhr arbeiten. Wer keine überflüssigen Leistet, wird bestraft, ja selbst Entlassungen sollen deswegen schon vorgenommen worden sein. Die Arbeiterchaft dieses Betriebes ist aber auch von ganz besonderer Gutmäßigkeit gegenüber den Leitern des Etablissements. Während sie schlecht entlohnt werden, haben sie im vorigen Herbst den einen Direktor, Höhling, der ein Jahreseinkommen von nahezu 100 000 ₣ hat, in der Klasse der Würdestbesteuerten in den Gemeinderat gewählt. Arbeiter von Lauter! Denkt einmal darüber nach: 463 420 ₣ Gewinn hat die Firma in einem Jahre erzielt, trotzdem ihr sehr oft nur halbe Tage vereinbart arbeiten können. Was von diesem Riesengewinn an einen Teil der Arbeiter verschentet wird, ist herziglich unbedeutend. Die Arbeiter würden weit besser fahren, wenn sie sich in der Organisation zusammenfänden, um eine angemessene Lohnerschöpfung zu erringen. Arbeiter, verpflichtet euch mehr Achtung durch Antritt an die Organisation, und von dem Riesenüberschub wird euch euer vollberechtigter Anteil gegeben werden müssen.

Stadtism. Von unserem schönen Städtchen bekommt man selten etwas zu hören. Wir jehen uns nur aber veranlaßt, einiges in die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Vor etwa Jahresfrist hat hier die Landwirtschaftliche Maschinenfabrik von Arthur Götz mit neuen Aktien angefangen, und zwar mit modernen Fenster- und Dachbeschlägen; auch Möbelbeschläge werden als Spezialität gemacht. Anfangs arbeitete die Firma nur mit Schlossern, vor einem Vierteljahr wurden zwei Fürcer und ein Zielseur eingestellt. Gestern Zeit ging alles gut, die Firma zählte 45 und 50 ₣ Stundenlohn, aber nur so lange als Muster gemacht wurden. Raum waren die Musterarbeiten fertig, so kam der Herr Werkführer (Hoffmann) mit Alters. Es wäre ja nichts dagegen einzubinden, wenn es möglich wäre, dabei auch nur annähernd auf den alten Lohn zu kommen.

Der Delegierte bestätigte durch den Vorsitzenden und fragte dann: „Ob dies nicht, die gleiche Firma jetzt auch zu“ die weiteren großen Gewinne die nicht mehr als höchstens 20 ₣ bis 25 ₣ je 50 Stunden. Es hat Schätzungen aus früheren Zeiten gegeben, welche es, es kann da nicht werden, es bestätigte noch den Deputationsrat, und bestätigte nicht die gleiche Firma noch der Deputationsrat. Gedacht ist nur es allein an den letzten beiden Schätzungen, das nicht man daran, das es noch Möller (Schüler) einen Kollegen möchte er für einen Mittel 22 ₣, dem andern 1,05 ₣, und den dritten gibt er 1,10 ₣. Es ist geträgt wurde, wie ich das verhalte, meinte er, er hätte sich „verdorben“. Wie stünde das schon. Deichsel er es noch fertig, sie antwortet, sie die er vor drei Wochen 18 ₣ zahlte, jetzt nur noch 40 ₣ zu geben. Man braucht ja darüber nicht zu rütteln, denn in den letzten drei Jahren war der Mann außer Stellung, er will sich nur hier durch die Schätzungen eine Position sichern. Den Kollegen von Neuwied wird er jedoch bestimmt sein, da er dort zuletzt tätig war. Im Unterseiten ist er sehr gut, er steht die meiste Zeit hinter einem. Dazu haben wir noch mehrere Chefs, bis auch abwechselnd in der Bude stehen, so daß man sich kaum umbrechen kann. Ob ist überhaupt eine fiktive Sache, dort zu arbeiten, bei jeder Gelegenheit heißt es: Wem's nicht passt, liegt hinaus. Doch genug davon. Betrachten wir und die Bude selbst. Es fehlt hier an allem: an Werkzeug, an Ventilation u. s. w. Am Haupttreppen führt die Kreuzlaufrolle, das Werk kann nur an der Maschine abgestellt werden. Der Setzer muss jedoch auch andere Arbeit mit verrichten und ist deshalb meistens nicht an der Stelle, wo er soll. Zu wiederholtemmaßen schon hatte er zuviel Wasser im Kessel und es war nur dem entschlossenen Eingreifen des Heizers zu verdanken, daß noch nichts passiert ist. Unter dem Rücken der Arbeiter laufen zwei große Schmiedeschlägen ohne jede Schuhvorrichtung. In einer Ecke ist der Schleifer plaziert. Vor Dreieck und Gestant ist es kaum auszuhalten. Wenn in der Gießerei der Trockenofen angebrannt wird, bricht es den ganzen Raum in die Bude herein, so daß man sicher erstickt. Das kommt jedes Woche dreimal vor. Maschinenleitung gibt es nicht, dazu dient ein alter Timer, in dem wachsen sich 10 Mann. Die Aborten sind mindestens seit einem Jahre nicht mehr ausgeführt, viel weniger geschuerzt worden. So könnte noch manches angeführt werden. Also, Kollegen, wer Lust hat, hierher zu kommen, der tue es sofort, ehe die Firma überlaufen ist. Wir möchten den Herrn Gewerbeinspektor erläutern, hier einmal einen Besuch abzustatten, wenn möglich unangemeldet.

Kohrleger und Helser.

Breslau. Im Jahresbericht der hiesigen Verwaltungsstelle für 1908 wurde auf Seite 16 von Blatt 8 an berichtet: „Gegen Ende des Jahres beschäftigten sich die Kohrleger mit der Kündigung des Tarifs. Nach eingehender Diskussion lamen die Kollegen zu dem Beschuß, eine Kündigung nicht auszusprechen. Der Tarif hat daher, genau wie der der Klempner, Gültigkeit bis 31. März 1910. Am 22. Dezember 1908 erhielten wir folgendes Schreiben: „Breslau, den 21. Dezember 1908. An den Deutschen Metallarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Breslau. Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß der Arbeitgeberverband für das Installateurgewerbe wegen der schlechten Konjunktur aufgelöst wurde. Hochachtungsvoll J. W. Georg Ruppell.“ Eine Kündigung des Tarifs war aber damit nicht ausgesprochen. Da mithin eine Kündigung von seiner Seite erfolgt ist, sind wir ebenso wie die Arbeitgeber bis 31. März 1910 daran gebunden. Eine stark besuchte Kohrlegerversammlung, welche sich mit diesem Schreiben des seitig entlassenen Arbeitgeberverbandes beschäftigte, nahm folgende Resolution an: „Die am 3. Januar im Oppenauer Schloßbräu tagende Versammlung der Breslauer Kohrleger nimmt Kenntnis von der Auflösung des Arbeitgeberverbandes für das Installateurgewerbe. Soweit wie durch diese Auflösung der Tarif für das Kohrlegergewerbe in Frage kommt, halten sich die Kohrleger nach wie vor an denselben gebunden, da durch diese Auflösung eine Kündigung des Tarifs nicht ausgeschlossen ist; des weiteren auch ein jeder Arbeitgeber, welcher Mitglied des Arbeitgeberverbandes war, persönlich bis Ablauf des Tarifs, das ist frühestens der 31. März 1910, davon gebunden ist. Sollte wider Erwarten der Vertrag von Seiten der einzelnen Arbeitgeber nicht mehr gehalten werden, werden die Breslauer Kohrleger demselben mit Hilfe ihrer Organisation die nötige Geltung zu verschaffen suchen.“ — Soweit unser Jahresbericht. Ein Kollege machte sich nun das Privatberglügen — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht untersucht werden — und verlangte einen Unternehmer auf Zahlung von 14 Tagen Lohn wegen unrechtmäßiger Entlassung; er stellte in seinem Klageantrag die Behauptung auf, daß der Tarif nicht mehr bestände, daher eine sofortige Entlassung nicht mehr vorgenommen werden dürfe. Das Gewerbege richt, das sich am 13. Mai damit zu beschäftigen hatte, ließ ein ehemaliges Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes auf Antrag des Klägers laden, es wollte von diesem Herrn erfahren, ob in der Mittellung von der Auflösung auch eine Kündigung ausgesprochen werden sollte. Wie aber nachfolgendes Urteil beweist, ist das Gewerbege richt bei seiner Beschußfassung gar nicht weiter darauf eingegangen. Wir lassen den Rathstand und die Entscheidungsgründe hier folgen, um zu zeigen, daß wir in unserer oben angeführten Resolution ziemlich richtig getroffen hatten: „Es ist ein Kläger ist bei dem Beflagten am 29. März 1909 als Monteur in Stellung gebracht. Über die Kündigung ist hierbei nichts verabredet worden. Am 3. April ist Kläger, und zwar nachmittags 4 Uhr, entlassen worden. Er nimmt für sich die gesetzliche vierzehntägige Kündigungsfrist in Anspruch und hat beantragt, den Beflagten zur Zahlung von 25,74 ₣ und der ihm durch das gerichtliche Verfahren entstandenen Kosten zu verurteilen. Der Beflagte hat sich auf den Tarifvertrag der Installateure berufen, dessen § 14 bestimmt, daß Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit Ablauf jeden Arbeitstages ohne Kündigung gelöst werden kann, der Anspruch des Klägers, auf Zahlung des Restlohnes für den Entlassungstag in Höhe von 1,04 ₣ anerkannt und beantragt; den Beflagten mit seiner Mehrforderung, kostengünstig abzuweisen. Kläger hat zunächst die Anklage des Beflagten bestritten und eingewendet, daß der Tarif nicht mehr gälte. Es ist Beweis erhoben worden nach Maßgabe des Beweisechlusses vom 16. April 1909 über den Einwand des Klägers, daß der Tarif nicht mehr gälte und daß sich die Lohnkommission des Arbeitgeberverbandes aufgelöst habe, durch Verneinung des Installationsmeisters Wilde. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 7. Mai 1909 Bezug genommen. Nach der Beweisaufnahme wurden die Parteien darüber einig, daß der Arbeitgeberverband den Arbeitnehmern durch Schreiben vom 21. Dezember 1908 seine Auflösung mitgeteilt habe. Entschieden ist in § 14 g. l. d. e. Der Tarif für das Installateurgewerbe ist vor dem Gewerbege richt als Eingangsamt zwischen den Lohnkommission des Arbeitgeberverbandes und der Lohnkommission des Arbeitnehmerverbandes am 23. April 1907 mit einkommenden Kraft vom 1. April 1907 an auf 2 Jahre mit der Maßgabe vereinbart worden, daß er drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden kann (§ 18 des Tarifs). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Tarif seitens des Arbeitgeberverbandes gekündigt worden, insbesondere, ob in dem von den Parteien angelegten Schreiben vom 21. Dezember 1908 der Willen, den Tarif durch Kündigung aufzuheben, zum ersinnbaren Ausdruck gekommen ist, da auch bei erfolgter Kündigung der Tarif bis zum 31. März 1909 Geltung haben würde. Zu prüfen war nur, ob die Auflösung des Arbeitgeberverbandes auf das Bestehen des Tarifs von Einfluß gewesen ist. Diese Prüfung mußte zu einem bestimmten Ergebnis führen, da der Arbeitgeberverband nicht selbstständige Rechtsfähigkeit besitzt, sondern eine Personennahme bildet, dessen einzelne Mitglieder Träger von Rechten und Pflichten sind. Der Auflösung des Verbandes konnte daher keine Wirkung auf das Fortbestehen des Tarifs beigemessen werden. Da Kläger am 29. März 1909 bei Beflagten in Stellung getreten ist, sind mangels besonderer Vereinbarung die Bestimmungen des Tarifs für das Arbeitgeberverband maßgebend und sonach Kündigung zum Schlusse des Arbeitstages zulässig. Der Beflagte war deshalb seinem Anerkenntnis gemäß zur Bezahlung der beiden zum Schluß des Entlassungstages fehlenden

Wochentagen zu verpflichtet. Das weitergehenden Erfordernis der Kläger oder Nichts der Ortslage verfügt blieb. Es war daher nichts zu erledigen. Das Amtsgericht regt § 91 in Betracht mit § 25 Absatz 2 der Strafprozeßordnung.“

Rundschau.

Graf Deinhardt †.

Am ersten Pfingstsonntag ist in Berlin Genosse Graf Deinhardt, Mitarbeiter der Holzarbeiter-Partei, im Alter von 80 Jahren gestorben. Eine tödliche Krankheit, Röntgenuntersuchung, hat ihn dahin gebracht. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband, bei dem er seit mehreren Jahren eine einflußreiche Stellung eingenommen, in der er in erfolgreichster Weise für den Verband wirkte, wird seinen Verlust schmerzlich empfinden. Mit dem Holzarbeiter-Verband verbündet, aber auch alle, die Deinhardt im Leben neugegetreten sind und ihn als Freund und Genossen schätzen gelernt haben, sein so frühes Einschiffen. Über seine Laufbahn in der Arbeiterbewegung entnehmen wir der Rheinischen Zeitung und dem Hamburger Echo, daß er als blutjunger Schreinerjunge von Koblenz nach Köln kam. Trotz seiner Jugend wurde er bald in wichtige Vertrauensstellungen berufen, und schon 1898 wählt ihn die Kölner Genossen als einen Delegierten zum Deutschen Parteitag in Ablin. Jahre hindurch hat Deinhardt zum Glücklich gebrungen. In jener Zeit, kurz nach dem Fall des Ausnahmegesetzes, verlor der Partei und Gewerkschaften noch über recht geringe Mittel, so daß jegliche Arbeit für die Bewegung im Nebenamt geleistet werden mußte. Der junge Deinhardt versuchte immer wieder aufs neue, in irgend einer Werkstatt Unterschlupf zu finden, aber nicht immer oder vielmehr nur selten gelang es ihm. Er hatte sich durch sein öffentliches Auftreten bei fast allen Unternehmern hinreichend missliebig gemacht. Da war Schmalhans ständiger Küchenmeister, zum Deinhardt mit heißem Bildungsstreit fortgesetzt große Ausgaben für Bücherlauf machte und den Erwerb eines guten Buches manchmal dem Sattler vortrug. Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß sich Deinhardt in diesen Hungersjahren schon den Reim zu der tödlichen Krankheit geholt hat, die später so großes Leid über ihn bringt sollte. Im Jahre 1898 siedelte er nach Überfeld über, wo er Mitarbeiter der Freien Presse war. Dann war er für kurze Zeit Hilfsarbeiter im Centralbüro des Holzarbeiter-Verbands in Stuttgart, wurde darauf Lokalredakteur der Freien Presse in Stuttgart und siedelte 1900 nach Hamburg über, wo er in das Geplätt und die Redaktion der Holzarbeiter-Zeitung tätig war. Als diese Anfang 1906 nach Stuttgart verlegt wurde, übernahm er allein die Redaktion, die bis dahin Genosse Ulrich Moesle geführt hatte, und siedelte nach Stuttgart über. Abwechselnd war Deinhardt schon sehr lange leidend. Im Jahre 1908 mußte ihm infolge einer tuberkulösen Knochenentzündung ein Bein amputiert werden. Aber trotz dieser Behinderung seiner körperlichen Bewegungsfähigkeit war er ein eifriger Agitator.

Die letzte Deinhardts wurde am 8. Juni in Hamburg unter großer Beteiligung von Kollegen und Genossen des Bergarbeiterverbandes eingäschert. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hatte dazu eine Delegation abgeordnet und einen Krans niederlegen lassen.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag wird vom 12. bis 18. September in Leipzig tagen. Parteivorstand und Kontrollkommission haben die vorläufige Tagesordnung wie folgt festgelegt:

1. Geschäftsbereich des Parteivorstandes. Berichterstatter: Hermann Wollenbauer, L. Gerisch.
2. Bericht der Kontrollkommission. Berichterstatter: L. Raden.
3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: G. Ledebour.
4. Bericht der Kommission wegen Unterwertung des Organisationsstatus. Berichterstatter: Dr. Ebert.
5. Maßnahmen. Berichterstatter: R. Fischer.
6. Rechtsversicherungsordnung: a) Allgemeine und Krankenversicherung. Berichterstatter: G. Bauer. b) Unfallversicherung. Berichterstatter: Rob. Schmidt. c) Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Berichterstatter: L. Bies.
7. Internationaler Kongress in Kopenhagen. Berichterstatter: Paul Singer.
8. Sonstige Anträge.
9. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ortes, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll.

Gewerkschaftliches.

Zimmerer. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hielt vom 18. bis zum 24. April zu Stuttgart seine altehrwürdige Generalversammlung ab. Der Verband besteht nunmehr 25 Jahre und die Zimmererbewegung 40 Jahre, was vom Vorsitzenden Schrader bei der Eröffnungsrede besonders hervorgehoben wurde. Es waren 112 Delegierte anwesend. Die Mitgliederzahl betrug vor dem Geschäftsjahr am Ende des Jahres 1906 52377 und am Ende des vorigen Jahres 49296. Bei früheren Kreisen ist jedoch der Mitgliederverlust viel stärker gewesen. In den letzten beiden Jahren wurden 926 Lohnvereinigungen mit 56373 Beteiligten geführt. In 226 Fällen kam es zum Streit oder zur Aussperrung. Daran waren 11962 Zimmerer beteiligt. Die Einnahmen der Hauptkasse betrugen 1907 1277828,98 ₣, 1908 1350925,61 ₣, die Ausgaben 1907 1101872,94 ₣, 1908 1198919,54 ₣, darunter für Arbeitslosenunterstützung 1907 227149,26 ₣, 1908 460869,75 ₣. Das Gesamtvermögen betrug am Ende des vorigen Jahres 1803795,38 ₣. Die aus mehreren Zahlstellen vorliegenden Anträge auf Verschmelzung mit anderen Gewerkschaften wurden vom Vorstand schriftlich abgelehnt und bei der Abstimmung gegen 3 Stimmen abgelehnt. Dem Gründer und früheren Vorsitzenden des Verbandes, Marzian (Berlin), wurden in Unbetrieb seiner Dienste und seiner gegenwärtigen Notlage 800 ₣ bemitleid. Über das Tarifwochenende wurde in einer längeren Resolution eine Anzahl von Grundsätzen angenommen. Wir haben die folgenden hergestellt:

„Es soll möglichst für jeden Ort oder für jedes, mehrere Orte umfassende und zusammenhängende Wirtschaftsgebiet ein kollektiver Arbeitsvertrag abgeschlossen werden... Der kollektive Arbeitsvertrag soll für alle Zimmererarbeiten des betreffenden Ortes bzw. Wirtschaftsgebietes, wofür er abgeschlossen wird, binden, also unabdingbar sein. Die Lohnbestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrages sollen als Minimum gelten; jedem Unternehmer soll es freistehen, nach Maßgabe der Leistung eines von ihm beschäftigten Zimmerers den Lohn zu erhöhen, und jedem Zimmerer soll es freistehen, nach Maßgabe des Wertes seiner Arbeitskraft höheren Lohn zu fordern, eventuell das Arbeitsverhältnis bezwegen zu lösen, ohne daß

arbeiten mindestens der tarifliche oder der erzählerische Stammesleben geahndet wird, daß ferner die vielfach längere Arbeitszeit beteiligt und sie für Bimmerer übliche Arbeitszeit innen gehalten wird. Um Abgrenzen ist auch der Kartellvertrag zwischen den Zentralverbänden der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer für den Betrieb zu machen. Insbesondere ist bei der Agitation darauf zu achten, daß die Metallarbeiter (nicht Zimmerer) dem Verbands der baugewerblichen Metallarbeiter angehören. Sympathiesträger können nur auf Antrag und Genehmigung der Zentralvorstände aktiver werden.

Nunmehr wurde ein neues Streitgesetz angenommen, das folgende Einrichtungssätze enthält:

"Jedes Verbandsmitglied ist sein gesetzlich gewährleistetes Koalitionsrecht (§ 152 der Reichsgesetzesordnung) im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und Gefahr aus, nicht im Namen des Zentralverbands der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, nicht auf deren Verantwortung und Gefahr. Ebenso sind die Verbandsfahrtstellen nicht befugt, im Namen des Gesamtverbandes und unter dessen Verantwortung Sperren zu verhängen, Streiks oder erschöpfer oder auf andere Weise das Koalitionsrecht anzuwenden. Sie tun dies vielmehr im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands unternimmt und führt nicht selbst Arbeitskämpfe; er kann seine Mitglieder in solchen unterstützen, falls diese Unterstützung gewährt wird, hängt sie davon ab, daß von den zu Unterstützenden die nachstehenden Regelungen und Vorschriften beachtet und innegehalten werden."

Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn mehr als zwei Fünftel der Streitenden für die Aufhebung stimmen.

Lagerhalter. Der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands hielt vom 9. bis zum 12. Mai zu Frankfurt seine erste Generalversammlung ab. Es waren 59 Delegierte anwesend. Der Verband hatte am Ende des vorigen Jahres 2140 Mitglieder gleich ungefähr 45 Prozent der in Deutschland beschäftigten Lagerhalter. Der Verband hat durch Verhandlungen mit einigen von seinen Mitgliedern Gehalts erhöhungen oder Arbeitszeitverkürzungen erzielt. Ferner hatte er sechs Gesuche um Maßregelungsunterstützung und 48 Gesuche um Rechtsschutz zu erledigen. Das Vermögen des Verbandes beträgt 45 000 M. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Stellungnahme zur Tarifgemeinschaft mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine. Es wurde der § 8 des bereits von der letzten Generalversammlung abgeleiteten Dienstvertrags bemängelt. Nach diesem Paragraphen wird dem Lagerhalter ein Manko oder Überdruss bis zu 1/4 Prozent des abgelieferten Warenverlustes gutgeschrieben oder damit belastet. Ein etwas über 1/4 Prozent des abgelieferten Warenerlöses hinausgehendes weiteres Manko hat den Lagerhalter zu erlegen und auf einen über 1/4 Prozent hinausgehenden Überschuss keinen Anspruch. Die Lagerhalter fordern daher, daß der gesamte Überschuss und das gesamte Defizit, oder mindestens 1/4 Prozent des Großes, auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Obgleich der Referent dafür eintrat, den Vertrag in Unbedacht der Vorteile, den er in seinen anderen Teilen vielen Lagerhaltern bietet, angenommen wurde er mit 32 gegen 32 Stimmen von neuem abgelehnt. Es wurde ferner die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung beschlossen (völliglich 15 M auf die Dauer von 12 Wochen). Der Höchstfall der Umzugunterstützung wurde von 50 auf 75 M und die wöchentliche Gemüseunterstützung von 15 auf 18 M erhöht. Der monatliche Beitrag soll nun 1,75 M (bisher 1,25 M) betragen und ein zweiter Beamter angestellt werden.

Glaser. Der zwölftie Verbandstag des Zentralverbandes der Glaser fand vom 10. bis zum 12. April zu Nürnberg statt. Die Mitglieder wurden durch 28 Delegierte vertreten. Die Mitgliederzahl, die 1906 mehr als 5000 betrug, ist auf 4249 zurückgegangen. Die Gesamtaufnahmen der Hauptkasse betrugen in den letzten drei Jahren 196 615 M., die Ausgaben 167 635 M. Die Kasse machte sich außer in dem Rückgang der Mitgliederzahl noch dadurch bemerkbar, daß die Ausgaben um 80 755 M. liegen, die Einnahmen aber nur um 75 693 M. Eine der ersten Handlungen des Verbandstages war die Erteilung eines Misstrauensvotums (mit 14 gegen 13 Stimmen) an den Ausschuß, weil er in Verbandsorgan für Anschluß an den Holzarbeiterverband eingetreten war. Die Verschmelzung mit dieser Organisation wurde mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt, ebenso die Urabstimmung über diese Frage. Ebenfalls wurde ein Antrag auf Verschmelzung mit den Gewerkschaften des Baugewerbes abgelehnt. Auf dem Verbandstag wurde ferner noch über die Stellungnahme zu dem Arbeitgeberbeitragsverband und zu den Tarifverträgen verhandelt.

Hotellier. Vom 13. bis zum 16. April wurde in München der vierter Verbandstag des Verbandes deutscher Hotelliere abgehalten. Es waren 43 Delegierte anwesend. Der Hauptpunkt der Tagesordnung waren die Verhandlungen über die Verschmelzung mit dem Verband der Gastwirte und Hoteliers. Diese wurde mit 37 gegen 2 Stimmen beschlossen. Als Übergangsstermin wurde der 1. Juli festgestellt. Ferner wurden Resolutionen gegen das Trinkgeld erlassen, über die Stellenvermittlung und die Rost- und Logisfrage angenommen.

Die Fürther Gewerbegerichtswahlen

Wieder in diesem Jahre zum ersten Male nach dem Proporz statt. Die Wähler hatten darum — wenigstens gebürdeten sie sich so — große Hoffnungen gesetzt, fielen aber trüglich herein. Vor drei Jahren wiesen sie das Auerbacher der freien Gewerkschaften, ihnen einen Beifitzer und einen Hilfsbeifitzer eingeschlagen, höchstwährend sie sich verschieden in diesen Jahren auf die Seite des Hilfsbeifizierten gestellt hatten. Das zahlreiche Wahlresultat war: Die freien Gewerkschaften erhielten 13 783 Stimmen und 17 Beifitzer, die Christlichen 1296 Stimmen und 1 Beifitzer, die Kirche und Gelben 552 Stimmen und 0 Beifitzer. Ob den Bürgern der eine Beifitzer blieben wird, hängt davon ab, daß ihr Stimmzettel gültig erklärt wird, was dem nicht zu erwarten war, da welches Wahlgebiet er herkam. Rund der Stimmzettel für ungültig erklärt, fällt der 18 Beifitzer auch nach den freien Gewerkschaften zu. In diesem Falle wollen die Christlichen die Wahl antreten. Bei den Wahlen aus dem Kreise der Unternehmer erzielten unsere Gewerkschaften einen Erfolg, indem ihrer 3 Beifitzer gewählt, so daß nun die Beifitzer unserer Richtung die Mehrheit, 20 gegen 16, bilden.

Eine geplante geheime Denazierung.

Ein der beliebtesten "Anträge", mit denen Seines im Bund seiner Freunde beschäftigte, war die Forderung, daß der Kollege Cohen "Menschenfeind geblieben" habe, was die Seinen zu überzeugen, die im Februar 1906 in der Deutschen Sozial- und Nationalbank in Wittenau Streikten veranlaßte. Solche Überzeuge führten auch wirklich ausgetragen werden. Auch bei der Staatsanwaltschaft beanspruchte Seine den Kollegen Cohen, indem er die Ansätze des Blattes seiner Partei, wonach diese Schadenstreitigkeiten erzielt wurde, der Staatsanwaltschaft als Grundlage zu einer Strafverfolgung zuzog. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies ab und tatsächlich ein Strafprozeß ein und Seine ist bis in die allerletzte Zeit im Bund seiner wieder auf seine Angeklagtheit zurückgeworfen. Aber wenig wie oft hat er seine Behauptung, der Deutsche Metallarbeiter-Verband habe Menschenfeinde gegen die Gelben gehauen, widerlegt. Aus gelang es seiner Denazierung nicht, den ihm verbündeten Kollegen Cohen auf das Verhandlungsrecht zu bringen, weil die Unterprüfung nicht des gerichtlichen Beurtheilung über diesen erfordert. Somit schien der Staatsanwalt keine gegen den Kollegen Cohen, einen anderen Angeklagten unserer Organisation auch gegen die Kollegen Heinrich, Capohe und Böhlke. Dies wurde bestätigt, er habe andere Personen angegriffen, entweder die Gelbe zu überzeugen und zu verängeln. Die anderen Angeklagten waren wegen Gewerbeverleumdung, Bedrohung u. s. m. befreit und sollte die Berufung der höheren Stände des Staates gegen Seine gestellt werden.

Die Polizei wurde am 22. Mai zur Schiedsgerichtszeit Berlin-Mitte verhängt. Bei der sehr gründlichen Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß bei den Streiken in Wittenau die überwältigende Mehrheit durch Streikpoker beobachtet wurde und daß es den Zwecken der Streikenden maximal entsprachen fielen, die von den

Arbeitswilligen als Verbrechen aufgefaßt wurden. Aber keiner der damals Arbeitswilligen, die jetzt als Zeugen vernommen wurden, konnte einen der Angeklagten bestätigen. Keiner konnte auch vor das gerichtliche Gericht angeworfen, daß Klaus irgendwelche Abschreibungen gegen Arbeitswillige veranlaßt habe. Der Arbeitswillige Alfred Block war der einzige, der etwas von einem Überfall zu erzählen wußte. Er gab an, er sei einmal beim Verlassen der Fabrik von hinten zu Boden geschlagen worden; doch wußte er bestimmt, daß keiner der Angeklagten an dem Angriff beteiligt war. Der Vater dieses Zeugen, Franz Block, der ebenfalls als Arbeitswilliger in Wittenau tätig war, trug, wie er angab, während des Streiks selbst einen Revolver bei sich und legte ihn auf Streikende an, die er auf sich auftunnen sah. Das Verhalten dieses Revolverhelden mag die Streikenden besonders erbittert haben, woraus sich erklärt, daß die beiden Block von den Streikenden besonders schaft beobachtet und auch gelegentlich mit Schimpfworten bedacht wurden. Von Gewalttätern der Streikenden konnte dieser Zeuge nichts berichten, besonders wußte auch er nichts zur Entstehung der Angeklagten anzuführen. Der Zeuge Petersdorf, der ehemals eine führende Rolle bei den Gelben gespielt, sich aber von ihnen getrennt hat, dem Deutschen Metallarbeiter-Verband jedoch nicht angehört, war ebenfalls als Zeuge geladen. Er wußte von dem unter Anklage stehenden Fall gar nichts. Auf Beifragen sagte er, er sei im März 1908, als er aus einer Versammlung der Gelben kam, in der Gleimstraße von einigen Unbekannten angegriffen worden, doch bezeichnete er es als völlig ungute, daß dies auf Veranlassung des Angeklagten Klaus geschehen sein könne. Nachdem auf diese Weise fünf Zeugen nicht das mindeste auszufügen konnten, was geeignet gewesen wäre, die Angeklagten zu belasten, kam der sechste Zeuge, der Werkzeugmacher Ernst Schmidt. Er war der einzige, der den Kollegen Klaus bestrafte. Schmidt spielte in diesem Prozeß jedoch eine eigentümliche Rolle. Er gehörte zur Welt des Streiks dem Deutschen Metallarbeiter-Verband an und fungierte in Wittenau als Streikleiter. Er hat bei dieser Gelegenheit 15 M von Klaus erhalten, um den Arbeitswilligen, die der Arbeitsnachweis der Gelben nach Wittenau sandte, die aber auf Geschichten der Streikenden nicht anfangen, ihre Auslagen an Fahrgeld zu erstatten. Schmidt hat aber nicht nur dies Geld, sondern noch 40 M, die er auf den Namen des Angeklagten Klaus von dem Gastwirt des Streikorts bargte, für sich vertrankt. Als dies entdeckt wurde und Schmidt seinen Auszug aus dem Deutschen Metallarbeiter-Verband zu erwarten hatte, kam er dem durch seinen Auszug zuvor. Dann ging er zu den Gelben. Auch hier hat er — wie der Zeuge Petersdorf sagte — sich Unregelmäßigkeiten in Gelb angelegheten auszuhallen kommen lassen. Schmidt mußte deshalb auch aus der gelben Organisation austreten, weil sonst sein Ausschluß erfolgt wäre. Gegenwärtig gehört er keiner Organisation an. Bei der polizeilichen Vernehmung sagte Schmidt aus, Klaus habe zu ihm gesagt, die beiden Block müßten ordentlich verhauen werden. Man müsse dazu Leute aus den Kaschinen holen, die dafür entschädigt würden. Eines Tages seien zu Schmidt zwei unbekannte Leute gekommen und hätten gesagt, sie seien hergekommen, "um eine Sache zu machen." Er habe angenommen, diese Leute seien von Klaus gebunden, um die beiden Block zu verhauen. Er habe den beiden Unbekannten Bier und Zigaretten gegeben und ihnen die beiden Block gezeigt. Klaus bestritt ganz entschieden, etwas derartiges veranlaßt zu haben. Dagegen gab einer der anderen Angeklagten an, daß Schmidt ihn aufgefordert habe, gegen Bezahlung von 20 M die beiden Block zu verhauen. Er habe dieses Anerbieten jedoch nicht angenommen.

Bei der Vernehmung vor Gericht machte der Vorsitzende Schmidt darauf aufmerksam, daß er die Antwort auf Fragen, durch deren Beantwortung er sich selbst einer strafbaren Handlung beziehen würde, ablehnen könne. Darauf verzweigte Schmidt denn auch nach kurzem Besinnen die Antwort auf die Frage, ob er Personen Geld oder sonstige Zuwendungen gemacht oder versprochen habe, damit sie Arbeitswillige, besonders die beiden Block, überfallen sollten. Am übrigen behauptete der Zeuge Klaus, habe gesagt, es täte nicht auf 20 M an, wenn man Leute finde, die die Arbeitswilligen verhauen.

Das Gericht hieß den Zeugen Schmidt — die einzige Stütze der Anklage — für die Mutterchaft verdächtig und vereidigte ihn deshalb nicht, während alle übrigen Zeugen vereidigt wurden. Der Amtsrichter alt gab umzuwandeln zu, daß die Zeugenvernehmung gar nichts günstigen der Angeklagten festgestellt habe. Wenn man von der Aussage des Zeugen Schmidt, die ja, weil unvereidigt, nicht in Betracht kommt, absiehe, so bleibe von der Anklage nichts übrig, die Angeklagten müßten deshalb freigesprochen werden. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Heinemann, schloß sich dem Antrug an und bemerkte: Er versteht nicht, wie es möglich gewesen sei, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage erheben könnte, ohne den Zeugen Schmidt, den einzigen Schuldigen, auf die Anklagebank zu bringen.

Das Gericht erkannte nach sehr kurzer Beratung auf die Einspruch sämtlicher Angeklagten. Wie der Vorsitzende in der Urteilsberechnung sagte, hieß das Gericht den Zeugen Schmidt für so besiegeln, daß auf seine Aussage kein Gewicht gelegt werden könnte. Der Verteidiger habe ganz recht: der Zeuge Schmidt komme als Allgemeinbildiger in Frage und hätte als Einziger auf der Anklagebank sitzen müssen.

Wie schwer wäre wohl das Urteil ausgefallen, wenn sich auch mit etwas hätte gegen unsere Kollegen beweisen lassen. Die Beweisaufnahme hat aber auch rein gar nichts ergeben, was den Leibniz an seiner Denazierung bekräftigte. Mit welcher besonderen Unverantwortlichkeit Leibniz verfuhr, geht unter anderem aus folgendem, mit der Überschrift "Schalbewohntes Schweigen" beschrifteten, recht aussfälligen Bericht Notiz in Nr. 20 des Bundes von 1908 hervor, die folgendermaßen lautet:

Auf unserer Rückseite in voriger Nummer des Bundes, das Namens des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes aufzuhören und damit die untere Freiheit überfallen und mißhandeln, hat die gesamte sozialdemokratische Partei- und Gewerkschaftspresse bisher kein Wort der Erwidern gefunden. Nun unterstellt diese Satzfrage einfach den Lesern, weil man sie nicht zu widerlegen vermag. Nichts ist bereitert als dieses Schweigen!

In der Nr. 19 des Bundes, auf die sich diese Notiz bezieht, war ein Schmähbrief mit der Überschrift: "Gedragene Menschenmörder" eingeschickt. Nachdem in diesem Artikel unser Kollege Gotha in gewisser Weise bestimmt worden ist, heißt es darin weiter:

Sa der letzten Zeit häufen sich die Überfälle auf die im Vordergrund der gelben Bewegung stehenden Kollegen. Auch jetzt liegen wohl noch einige weitere mit Fleischstückchen mißhandelten Freunde an. Das über diesen Überfällen schwedende geheimnisvolle Dunkel beginnt sich jetzt zu lichten. Wir haben einen Zeugen an der Hand, der zu beschwören bereit ist, daß er Mitte Februar von dem Verbandsbeamten Klaus (Strassenstraße 9) erzögert wurde, aus den Kaschinen ein paar Kerle auszutreiben, die es den Gelben Zug und Petersdorf einmal tüchtig beschädigten. Herr Klaus verzögerte für diesen Zweck 20 M zu spenden. In einem anderen Falle wurden von Klaus zu einem Anhänger an den Gelben Block (Holl. wohl Block heißen) tatsächlich 15 M gezahlt. (Siehe oben, Red. d. M. 1908.) Klaus hatte das Geld nicht bei sich, weswegen der Rat, in dessen Lokal man sich befand, eingesprungen werden mußte. Die gedungenen Kaschinenabreiber durchdringen die ganze Stadt, um pünktlich an Ort und Stelle zu sein.

Rund den weiteren Angaben des "Artikels" sollten die Menschenmörder ein anderes Mal nicht mehr gewesen sein, wenn sie nicht auf die Anklagebank geführt hätten.

Der beredte Schweigen war soffit sehr erstaunt. Man hat Leibniz einfach nicht geglaubt, hatte natürlich auch kein Mittel ia Händen, um ihm ohne weiteres Sagen lassen zu können, sondern mußte es auf die gerichtliche Klärstellung ankommen lassen. Leibniz gestopft hatte. Leibniz hat aber wiederholt die Geschichte von den "Kaschinenabreibern" breitgetragen, obwohl er seit wohl wochen konnte, daß die Sache auf einem recht faulen Zambe bezüglich war. Hier hat nun das geheimnisvolle Dunkel gründlich geführt, aber

in einer Weise, auf die Leibniz und sein Anwalt zugewandt sein dürfen. Nicht das von Leibniz beschuldigten Verbandskollegen haben verloren, "Menschmörder" zu dienen, sondern derjenige, der nach seinem Angaben zu beobachten bereit" war, daß Klaus sich eines solchen Vergleichs schuldig gemacht habe. Es wäre sehr interessant gewesen, wenn man hätte erfahren können, ob Schmidt damals, als er diese Geschichte beging, noch überzeugtes Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes war, aber ob er dann schon wußte, daß er zu dem Gelben hinübergetreten würde und nun noch etwas anstellen wollte. (Nebenbei bemerkt: Es gibt jedenfalls sehr viele Metallarbeiter in Berlin, die Ernst Schmidt heißen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn sie nicht mit dem Werkzeugmacher Ernst Schmidt verwechselt würden, um den es sich in diesem Falle handelt.) Wenn Leibniz aber wieder einmal einen Anfall von Denazierung bekommt, so weiß jeder, was er davon zu halten hat.

Nach dem für Herrn Leibniz und dessen Nachläufer so überaus blamablen Ausgang, den dieser Prozeß gehabt hat, war es für ihn natürlich nicht leicht, in dem Blatte seiner Frau die Niederlage auch nur ein wenig zu vertuschen. Er stammelt in Nr. 22 des Bundes einige Sätze von dem "großen Glück" der Angeklagten, behauptet dann aber: "Der Umstand, daß Schmidt sein Zeugnis verweigerte, spricht im Gegenteil für die Schuld der Klaus und Genossen." Wir glauben, daß Leibniz in großer Verlegenheit kommen würde, wenn er dies genauer nachweisen müßte. Nun sucht Leibniz sich an seinem ehemaligen Freunde Petersdorf zu rächen, indem er ein "Verhandlungsprotokoll" abdrückt, in der über Petersdorfs Verhalten verhandelt worden ist. Wir haben gewiß keine Veranlassung, uns für Petersdorf ins Zeug zu legen, nachdem im Bund aber schon so oft die Unwahrheit gestanden hat, braucht man jedoch diesem "Verhandlungsprotokoll" auch nicht ohne weiteres zu glauben.

Literarisches.

Von der "Neuen Zeit" (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 86. Heft des 27. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes haben wir hervor: Prestige. — Der Schöngest — oder der moderne Menschenforscher. Von A. Thalheimer. — Zu dem Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Von Gustav Hoch-Hanau (Fortsetzung). — Zum Entwurf des Organisationsstatuts. Von L. Radof (Neumünster). — Der Werdegang einer kämpfenden Pionierin. Von A. Kautsky. — Literarische Rundschau: Friedrich Naumann, Das Ideal der Freiheit. Form und Farbe. Von Hermann Wendel. — Notizen: Ein Helfer des Reichsverbandes. Von A. Kautsky. — Zeitschriften-Schau. — Zur Richtigstellung. Von W. Beer.

Arbeiter-Jugend. Die soeben erschienene Nr. 10 hat folgenden Inhalt: Das Arbeitsbuch. Ein verfehltes Zwangsmittel gegen minderjährige Arbeiter. — Reichsfinanzreform. Ein politisches Zwiespält zwischen einem Jungen und einem Alten. — Schiffszüge gesucht! — Von August Freudenthal. (Schluß). — Die Berliner Jugend in der Natur. (Mit Abbildung). — Das Werden im Weltall. Von Felix Linke. (Fortsetzung). — Die Jugendbildung auf sozialdemokratischen Parteitagen. II. Von Wilhelm Schröder. — Eine gewerkschaftliche Lehrungsorganisation. Von P. Barthel. — Vom Kriegsschauplatz u. s. w. — Beilage: Der blinde Passagier. Von Max Gyth. (Schluß). — Sprachniveau-Verständnis. — Ein Held des Alltags. Von Ernst Ulmsloh. — Aus dem Nachlaß von Wilhelm Busch.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.

(In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen)

Samstag, 12. Juni:

Born a. Rh. Bölkow, 9 Uhr. Ball, Schwäb. Germania, 8 Uhr. Bühl, Württ. Scholz, 12. Juni, abends 8 Uhr. Suhl, Dombergansicht, halb 9 Uhr. Waiblingen, Böhmen, halb 9 Uhr. Weingarten, Bahnhofsrastaurant, 8 Uhr. Würzburg, Koch-Woyer, halb 9 Uhr. Zelt, Kämpf, Schützenfeste, halb 8 Uhr.

Sonntag, 20. Juni:

Barmen-Eberfeld (Klemperer). Gewerkschaftlich. Batmen, 11 Uhr. Bitterfeld-Delitzsch. Lindenholz, v. 9. Beelitz-Lützen (Elettrom.) Motor-Sonne, 11 Uhr. Bützen, Effer, Mühlstraße, v. 11 Uhr. Chemnitz. Böhringer, Schlosspark, 11 Uhr. Döbeln, Oberhausen, 10 Uhr. Döbeln-Oberhausen. Hermanns, 10. Döbeln-Sachsen-Sachsen, Rosenthal, 11 Uhr. Röderberg (Heizungsmeister). Verbandshaus, Röderberg, 10 Uhr. Riesa a. E. Weißes Stöb, n. 2 Uhr. Suhl-Albrecht, 11 Uhr.

Montag, 21. Juni:

Barmen-Eberfeld (Klemperer). Gewerkschaftlich. Batmen, 11 Uhr. Döbeln-Delitzsch. Lindenholz, v. 9. Döbeln (Elettrom.) Motor-Sonne, 11 Uhr. Döbeln-Kreis. Böhringer, 11 Uhr. Döbeln-Sachsen-Sachsen, 10 Uhr. Döbeln-Oberhausen. Hermanns, 10. Döbeln-Sachsen-Sachsen, Rosenthal, 11 Uhr. Röderberg (Heizungsmeister). Verbandshaus, Röderberg, 10 Uhr. Riesa a. E. Weißes Stöb, n. 2 Uhr. Suhl-Albrecht, 11 Uhr.

Mittwoch, 7. Juli:

Leipzig, Sanssouci, 8 Uhr (Generalversammlung).

Freitag, 18. Juni:

Eisenach. Fröhlicher Mann, 9